

ENTWURF **STAND** 12.03.2024

Inhalt

I.	Präambel	2
II.	Genehmigung und Bau des Entsorgungszentrums Reutlingen..	5
	§ 1 Planung und Bau.....	5
	§ 2 Genehmigungen.....	6
	§ 3 Baubeginn und Bauzeit	7
III.	Regelungen für die Gesamtanlage.....	7
	§ 4 Allgemeine Zuständigkeiten für das EZR nebst Sozialgebäude, für die Waage und die Erddeponie „Saurer Spitz“	7
IV.	Betrieb des Entsorgungszentrums einschließlich Waage und Sozialgebäude.....	9
	§ 5 Betrieb der Umschlaganlage	9
	§ 6 Kosten der Umschlaganlage	11
	§ 7 Betriebszeiten der Umschlaganlage und der Waage	13
	§ 8 Betrieb des Wertstoffhofes	13
	§ 9 Öffnungszeiten des Wertstoffhofes	14
	§ 10 Entsorgung der auf dem Wertstoffhof erfassten Abfälle	14
	§ 11 Kosten und Gebühren für die Benutzung des Wertstoffhofes .	14
	§ 12 Betriebsanweisung für den Wertstoffhof.....	19
	§ 13 Elektro- und Elektronikaltgeräte.....	20
	§ 14 Waage.....	21
	§ 15 Sozialgebäude	22
V.	Vertragsdauer, Schlussbestimmungen	23
	§ 16 Vertragsdauer	23
	§ 17 Schlussbestimmungen.....	23

Vereinbarung

zwischen

1. dem Eigenbetrieb der Stadt Reutlingen, den Technischen Betriebsdiensten Reutlingen (TBR)
Am Heilbrunnen 107, 72766 Reutlingen
vertreten durch den Betriebsleiter Dirk Kurzschenkel
2. dem Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen (ZAV)
Im Steinig 61, 72144 Dußlingen
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Leichtle
3. dem Landkreis Reutlingen, Kreisamt für nachhaltige Entwicklung
Haydnstraße 5-7, 72766 Reutlingen
vertreten durch den Landrat Dr. Ulrich Fiedler
4. dem Landkreis Tübingen, Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises
Tübingen
Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen
vertreten durch die Betriebsleiterin Dr. Sibylle Kiefer

über die Zusammenarbeit bei

Neuplanung, Errichtung und Betrieb des Entsorgungszentrums Reutlingen (EZR)

I. Präambel

1. ¹Der Landkreis Reutlingen hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 1 LKreiWiG i. V. m. § 20 KrWG der Stadt Reutlingen gem. § 6 Abs. 2 LAbfG a. F. die Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von Abfällen, der Verwertung von Bio- und Grünabfällen und der Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit diese nicht oder

nur gering durch Schadstoffe verunreinigt sind, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen. ²Diese Aufgabenübertragungen gelten nach § 6 Abs. 4 LKreiWiG i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG auch nach dem Inkrafttreten des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes fort. ³Die Technischen Betriebsdienste Reutlingen (TBR) nehmen als Eigenbetrieb der Stadt Reutlingen die der Stadt Reutlingen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger übertragenen Aufgaben wahr. ⁴Die Stadt Reutlingen erhebt aufgrund von §§ 13, 14, 18 KAG und der von ihr erlassenen Abfallwirtschaftssatzung Benutzungsgebühren von den Benutzern ihrer öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung.

2. ¹Zweckverbandsmitglieder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen sind die Landkreise Reutlingen und Tübingen. ²Aufgabe des Zweckverbandes ist nach § 2 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung das Vermeiden, Verwerten und Vermarkten, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen, die im Gebiet der Landkreise Reutlingen und Tübingen anfallen, soweit sie der Entsorgungspflicht der Landkreise unterliegen und sie die Landkreise nicht selbst einsammeln und befördern. ³Der ZAV erhebt aufgrund von §§ 13, 14, 18 KAG und der von ihm erlassenen Abfallwirtschaftssatzung Benutzungsgebühren von den Benutzern seiner öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung.
3. ¹Der Landkreis Reutlingen ist gem. § 6 Abs. 1 LKreiWiG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinn von § 20 KrWG. ²Gemäß § 6 Abs. 2 LAbfG a. F. hat er auf die Städte Reutlingen, Metzingen und Pfullingen die Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von Abfällen, der Verwertung von Bio- und Grünabfällen und der Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe verunreinigt sind, übertragen. ³Diese Aufgabenübertragungen gelten nach § 6 Abs. 4 LKreiWiG i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG auch nach dem Inkrafttreten des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes fort. ⁴Der Landkreis Reutlingen erhebt aufgrund von §§ 13, 14, 18 KAG und der von ihm erlassenen Abfallwirtschaftssatzung Benutzungsgebühren von den Benutzern seiner öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung.

4. ¹Der Landkreis Tübingen ist gemäß § 6 LKreiWiG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinn von § 20 KrWG. ²Er erhebt aufgrund von §§ 13, 14, 18 KAG und der von ihm erlassenen Abfallwirtschaftssatzung Benutzungsgebühren von den Benutzern seiner öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung.
5. ¹Der ZAV betreibt im Entsorgungszentrum Dußlingen und auf der Deponie Schinderteich je einen Wertstoffhof. ²Auf der Deponie Schinderteich betreiben die TBR eine Bioabfallumschlaganlage, welche sich im Eigentum des ZAV befindet. ³Die Anlagen auf der Deponie Schinderteich müssen im Rahmen der Deponiestilllegung stillgelegt und zurückgebaut werden.
6. ¹Die Vertragspartner schließen den nachfolgenden Vertrag um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erfüllenden Entsorgungsaufgaben (öffentliche Dienstleistungen) im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden. ²Die durch den vorliegenden Vertrag begründete Zusammenarbeit beruht auf einem kooperativen Konzept der Vertragspartner und ist ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt. ³Die von der Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten werden von den Vertragspartnern nicht auf dem Markt erbracht.
7. Das künftige Entsorgungszentrum Reutlingen (EZR) umfasst einen Wertstoffhof, eine Umschlaganlage für Abfälle sowie die Waage und das Sozialgebäude. Waage und Sozialgebäude werden auch für die von der Stadt Reutlingen betriebene benachbarte Erddeponie „Saurer Spitz“ (DK 0) genutzt.
8. ¹Auf dem Wertstoffhof sollen entsprechend der Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 20 Abs. 2 KrWG insbesondere Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Papierabfälle (Papier, Pappe, Kartonagen), Glas (Hohlglas und Flachglas), Textilabfälle und Altholz getrennt gesammelt werden, um sie einer Verwertung zuzuführen. ²Darüber hinaus werden auf dem Wertstoffhof auch gewerbliche Siedlungsabfälle, gemischte Siedlungsabfälle und Sperrabfälle angenommen. ³Außerdem wird auf dem Wertstoffhof eine Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte gem. § 13 Abs. 1

ElektroG eingerichtet. ⁴Auf dem Wertstoffhof findet auch der Umschlag der Elektro- und Elektronikaltgeräte aus den Holsammlungen der TBR und des Landkreises Reutlingen statt. ⁵Die Abfälle, die im EZR im Rahmen des Bringsystems gesammelt und / oder in der Umschlaganlage umgeschlagen werden, sind in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung aufgelistet.

9. In der Umschlaganlage können Abfälle aller Art, insbesondere Restabfälle, Bioabfälle, Sperrmüll, Altholz und Papierabfälle (PPK) umgeschlagen werden.
10. ¹Die Zusammenfassung eines modernen Wertstoffhofes und einer Umschlaganlage im EZR schafft Synergieeffekte im Interesse einer möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Erbringung der den Vertragspartnern obliegenden Abfallentsorgungsaufgaben. ²Solche Synergieeffekte ergeben sich auch aus der Errichtung des Wertstoffhofes und der Umschlaganlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu der von den TBR betriebenen Erddeponie. ³Diese Nachbarschaft ermöglicht die Nutzung der bereits vorhandenen Eingangswaage und Ausgangswaage auch für den Wertstoffhof und die Abfallumschlaganlage.
11. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

II. Genehmigung und Bau des Entsorgungszentrums Reutlingen

§ 1 Planung und Bau

- (1) ¹Die TBR planen die Errichtung eines Entsorgungszentrums, das einen Wertstoffhof und eine Umschlagstation für Abfälle sowie ein dazugehöriges Sozialgebäude umfasst. ²Das EZR soll östlich der Deponie Saurer Spitz auf den Grundstücken Flst.-Nr. 9510/4, 9510/5 und 9510/15 der Gemarkung Reutlingen durch die TBR errichtet werden. ³Die Fläche ist in dem Übersichtsplan in **Anlage 2a** zu diesem Vertrag rot hinterlegt. ⁴In **Anlage 2b** sind die baulichen Anlagen dargestellt.

- (2) ¹Eigentümerin des Grundstücks, auf dem das EZR errichtet und betrieben werden soll, ist die Stadt Reutlingen. ²Sie stellt das Grundstück einschließlich der erforderlichen Ausgleichsflächen im Rahmen einer Waldumwandlung für den Bau und Betrieb des EZR zur Verfügung. ³Die Pachtkosten, die den TBR aufgrund der stadtinternen Leistungsverrechnung für die Nutzung des Grundstücks entstehen, werden bei der Kalkulation der Kosten der Umschlaganlage (siehe § 6) und der Kosten des Wertstoffhofes (siehe § 11) berücksichtigt.

§ 2 Genehmigungen

- (1) ¹Die TBR haben am 25.05.2023 die für die Errichtung und den Betrieb des EZR (Wertstoffhof und Umschlaganlage) erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Reutlingen als zuständiger Genehmigungsbehörde beantragt. ²Der Antrag für die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis (Einleitgenehmigung) sowie der Antrag auf Genehmigung der Waldumwandlung für den Bau des Sozialgebäudes sollen Anfang 2024 gestellt werden. ³Die Baugenehmigung für die Errichtung des Sozialgebäudes wurde im Herbst 2023 bei der Stadt Reutlingen beantragt. ⁴Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag ist dieser Vereinbarung als **Anlage 3** beigefügt. ⁵Die TBR informieren die Partner über die Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigungen durch Übersendung einer Kopie der erteilten Genehmigungen. ⁶Mit der Übersendung der Genehmigungskopien ersetzen diese den Genehmigungsantrag als Anlage 3, ohne dass es einer Änderung der Vereinbarung bedarf.
- (2) ¹Alle durch die Genehmigungsverfahren (einschließlich ggf. erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung, Gutachten, Antragsunterlagen, Planungen, Konzepte, Machbarkeitsstudien usw.) entstehenden Kosten finanzieren die TBR vor. ²Sie berücksichtigen diese Kosten bei der Kalkulation der Kosten der Umschlaganlage (siehe § 6) und der Kosten des Wertstoffhofes (siehe § 11).

§ 3 Baubeginn und Bauzeit

¹Die Partner streben eine Inbetriebnahme des EZR Ende 2025 an. ²Die TBR werden deshalb die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vorbereiten und unverzüglich nach der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen umsetzen. ³Legt ein Dritter Widerspruch gegen eine oder mehrere der erteilten Genehmigungen ein oder erhebt er nach Zurückweisung eines Widerspruchs Klage, informieren die TBR die Partner hierüber unverzüglich. ⁴Diese stimmen sich darüber ab, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt und / oder von einer Anordnung der sofortigen Vollziehung Gebrauch gemacht wird.

III. Regelungen für die Gesamtanlage

§ 4 Allgemeine Zuständigkeiten für das EZR nebst Sozialgebäude, für die Waage und die Erddeponie „Saurer Spitz“

(1) ¹Die Koordination des Betriebs des EZR (Umschlaganlage und Wertstoffhof) nebst Sozialgebäude, der Waage und der Erddeponie „Saurer Spitz“ obliegt den TBR. ²Sie sind Ansprechpartner der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden. ³Zu den Aufgaben der Koordination gehören insbesondere:

- die Organisation und Überwachung des Zugangs zum Gesamtgelände,
- die Straßenreinigung und der maschinelle Winterdienst auf den Zufahrtsstraßen und dem Gesamtgelände,
- die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Benutzer und Mitarbeiter des EZR sowie sonstige Dritte auf dem Gesamtgelände des EZR,
- Wahrnehmung des Hausrechts auf dem Gesamtgelände,

- Anordnungen von eilbedürftigen Maßnahmen, die die Gesamtanlage betreffen und
- Klärung von Fragen, die alle Anlagenzweige betreffen.

⁴Zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben bestimmen die TBR einen Anlagenleiter und dessen Stellvertreter (Leiter der Gesamtanlage). ⁵Der Anlagenleiter und sein Stellvertreter sind dem Geschäftsführer des ZAV zu benennen. ⁶Hat die Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben unmittelbare Auswirkungen auf den Betrieb des Wertstoffhofes, stimmt sich der Anlagenleiter vor der Durchführung einzelner Maßnahmen mit dem vom ZAV bestimmten Vorarbeiter des Wertstoffhofes oder dessen Stellvertreter ab. ⁷Lassen sich betriebliche Belange der Gesamtanlage nicht zwischen dem Anlagenleiter der Gesamtanlage und dem Vorarbeiter des Wertstoffhofes einvernehmlich klären, treffen die Betriebsleitung der TBR und der Geschäftsführer des ZAV einvernehmliche Entscheidungen. ⁸Bei Gefahr im Verzug entscheidet der Anlagenleiter der Gesamtanlage. ⁹Er kann in diesem Fall insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Gesamtanlage auch Mitarbeitern des ZAV Weisungen erteilen.

- (2) Die TBR tragen die Verkehrssicherungspflicht für das Gesamtgelände des EZR.
- (3) Die TBR und der ZAV erstellen gemeinsam eine Dienstanweisung für das Personal der Gesamtanlage, die sicherstellt, dass für das gesamte Personal gleiche Regeln insbesondere
 - für das Verhalten untereinander und gegenüber Dritten,
 - die Nutzung des Sozialgebäudes und
 - die Betriebskleidung und persönliche Schutzkleidung der Mitarbeiter und deren einheitliches Erscheinungsbild gelten.
- (4) ¹Für die Umschlaganlage, die Waage und die Erddeponie werden von den TBR Vorarbeiter und deren Stellvertreter bestimmt. ²Für den Wertstoffhof

bestimmen der ZAV den Vorarbeiter und die TBR den Stellvertreter. ³Die Vorarbeiter gewährleisten den täglichen Betrieb für ihre jeweiligen Bereiche, unterstützen sich bei Bedarf gegenseitig und arbeiten dabei vertrauensvoll miteinander.

- (5) Die manuelle Reinigung und der manuelle Winterdienst obliegen den Mitarbeitern der einzelnen Anlagenzweige Waage und Zufahrt (TBR), Umschlaganlage (TBR), Wertstoffhof (ZAV und TBR), Erddeponie (TBR) und Sozialgebäude (ZAV und TBR).

IV. Betrieb des Entsorgungszentrums einschließlich Waage und Sozialgebäude

§ 5 Betrieb der Umschlaganlage

- (1) In der Umschlaganlage werden verschiedene Abfälle, wie insbesondere Restabfälle, Bioabfälle, Sperrmüll, Altholz und Papierabfälle (PPK) umgeschlagen.
- (2) ¹Die TBR betreiben die Umschlaganlage mit ihrem Personal. ²Für den Umfang des Personaleinsatzes sind die TBR eigenverantwortlich zuständig. ³In der **Anlage 4** ist die zwischen den Partnern abgestimmte Konkretisierung des Betriebs für die Umschlaganlage beigefügt. ⁴Erfordert der Betrieb des Umschlages eine neue Konkretisierung, wird die Anlage 4 ohne weitere Änderung dieser Vereinbarung ausgetauscht, nachdem die Partner über die geänderte Konkretisierung in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) informiert wurden. ⁵Änderungen der Betriebszeiten der Umschlaganlage, der umzuschlagenden Abfallarten und des Umfangs der eingesetzten Mitarbeiter bedürfen einer Zustimmung der Vertragspartner in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail).
- (3) ¹Beim Umschlag von Bioabfällen auf der Umschlaganlage ist in entsprechender Anwendung von § 2a Abs. 4 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen (Bioabfallverordnung – BioAbfV) in der ab dem 01.05.2025 geltenden Fassung zur Feststellung der Fremdstoffbelastung der Bioabfälle

eine Sichtkontrolle durchzuführen. ²Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte dafür, dass bei Bioabfällen und Materialien nach § 2a Abs. 3 Satz 4 BioAbfV in der ab dem 01.05.2025 geltenden Fassung der Fremdstoffanteil von drei vom Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, überschritten wird, ist dies in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Bioabfälle sind zurückzuweisen. ³Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Stadt Reutlingen, Landkreise Reutlingen und Tübingen), in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt, ist unverzüglich über die Zurückweisung zu informieren. ⁴Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann den Umschlag der zurückgewiesenen Bioabfälle zur Entsorgung als Restabfall verlangen. ⁵Die durch die Zurückweisung und den erneuten Umschlag der Bioabfälle als Restabfall entstehenden Mehrkosten trägt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, in dessen Auftrag die Bioabfälle angeliefert wurden.

- (4) ¹Auch beim Umschlag von Abfällen anderer Abfallarten erfolgt eine Sichtkontrolle. ²Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Beanstandungen, sind die mit Störstoffen verunreinigten Abfälle zu separieren und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Stadt Reutlingen, Landkreise Reutlingen und Tübingen, ZAV), in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt, ist unverzüglich zu informieren. ³Mit ihm sind die weiteren Schritte abzustimmen.
- (5) ¹Die TBR übernehmen die Disposition der Abholung der umgeschlagenen Abfälle im Auftrag aller Partner und sorgen dabei für geeignete und angemessene Transporteinheiten sowie einen gegebenenfalls erforderlichen Mengenausgleich. ²Sie werden dazu von den Landkreisen Reutlingen und Tübingen sowie vom ZAV auf der Grundlage der von diesen mit den Entsorgungsunternehmen bestehenden Entsorgungsverträge ermächtigt.
- (6) ¹Die TBR gewähren den anderen Vertragspartnern während der Betriebszeiten der Umschlaganlage Zugang zur Umschlaganlage. ²Die Vertragspartner haben insbesondere jederzeit das Recht, sich davon zu überzeugen, dass beim Umschlag die nach den Absätzen 3 und 4 erforderlichen

Sichtkontrollen und Dokumentationen ordnungsgemäß erfolgen. ³Sie dürfen sich im Rahmen der durchzuführenden Sichtkontrollen von der Qualität und Zusammensetzung der angelieferten Abfälle überzeugen, auch soweit die Abfallanlieferungen der anderen Vertragspartner betroffen sind. ⁴Das Besichtigungsrecht der anderen Vertragspartner darf den ordnungsgemäßen Betrieb der Umschlaganlage nicht beeinträchtigen.

§ 6 Kosten der Umschlaganlage

- (1) ¹Die TBR erbringen für die Vertragspartnern in der von den TBR betriebenen Umschlaganlage Umschlagleistungen zu einheitlichen Konditionen gegen anteilige Erstattung der den TBR für den Betrieb der Umschlaganlage entstehenden Kosten.
- (2) ¹Die TBR erstellen jeweils bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres für jede in der Umschlagstation umgeschlagene Abfallfraktion eine Berechnung der Kosten des Umschlags je Megagramm (abfallartenspezifischer Verrechnungssatz) unter Beachtung der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes, insbesondere der §§ 13, 14 und 18 KAG. ²Grundlage der Berechnung sind die von den Vertragspartnern bei der Planung der Umschlaganlage mitgeteilten Umschlagmengen je Abfallart gemäß der Tabelle in **Anlage 4** (Seite 3). ³Als weitere Grundlage für die Berechnung melden die Vertragspartner, die die Umschlaganlage nutzen, bis 31. Mai eines Kalenderjahres die im folgenden Kalenderjahr in der Anlage voraussichtlich umzuschlagenden Abfallmengen an. ⁴Bei der Berechnung der Kosten ist zwischen verbrauchsunabhängigen und verbrauchsabhängigen Kosten zu unterscheiden. ⁵Welche Kostenarten als verbrauchsunabhängige oder als verbrauchsabhängige Kosten gelten, ist in **Anlage 5** festgelegt. ⁶Kommen neue Kostenarten hinzu, treffen die Parteien einvernehmlich eine neue Festlegung, die die bis dahin geltende Anlage 5 ersetzt.
- (3) ¹Auf der Grundlage der Kostenberechnung vereinbaren die Vertragspartner unter Beachtung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) in der jeweils gültigen Fassung das ab dem 01. Januar

des Folgejahres abzurechnende verbrauchsunabhängige und verbrauchsabhängige Entgelt in Euro je Megagramm und Abfallart für den Umschlag.²Wird bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres keine Einigung erzielt, beauftragen alle Vertragsparteien, die die Umschlaganlage nutzen, gemeinsam einen Gutachter mit der Kostenberechnung und der Festsetzung des verbrauchsunabhängigen und des verbrauchsabhängigen Entgelts.³Die Kosten des Gutachters tragen die Vertragsparteien, die die Umschlaganlage nutzen, zu gleichen Teilen.

- (4) ¹Das verbrauchsunabhängige Entgelt wird den Vertragsparteien, die die Umschlaganlage nutzen, für die von ihnen bei der Planung der Umschlaganlage mitgeteilten Umschlagmengen je Abfallart gemäß der Tabelle in **Anlage 4** (Seite 3), zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. ²Das verbrauchsunabhängige Entgelt ist zu jeweils einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (5) ¹Für das verbrauchsabhängige Entgelt zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zahlen die Vertragsparteien, die die Umschlaganlage nutzen, bis zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der von ihnen gemäß Absatz 2 Satz 3 mitgeteilten Umschlagmenge je Abfallart. ²Die TBR erstellen jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres eine Endabrechnung über das verbrauchsabhängige Entgelt auf Grundlage der tatsächlich verworgenen und in der Umschlaganlage insgesamt umgeschlagenen Abfallmenge sowie der tatsächlich entstandenen verbrauchsabhängigen Gesamtkosten. ³ Die TBR leiten den Vertragsparteien, die die Umschlaganlage nutzen, die Endabrechnung in einer nachvollziehbaren Darstellung zu und stimmen die Endabrechnung mit diesen ab. ⁴Ausgleichszahlungen aufgrund der Endabrechnung sind innerhalb von vier Wochen nach Abstimmung der Endabrechnung zur Zahlung fällig. ⁵Wird bis zum 30. September eines Kalenderjahres keine Einigung über die von den TBR vorgelegte Endabrechnung der verbrauchsabhängigen Kosten erzielt, beauftragen alle Vertragsparteien, die die Umschlaganlage nutzen, gemeinsam einen Gutachter mit der Ermittlung und Festsetzung der

Endabrechnung. ⁶Die Kosten des Gutachters tragen die Vertragsparteien, die die Umschlaganlage nutzen, zu gleichen Teilen.

- (6) Die TBR werden die Vertragspartner unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die für die Gewährleistung eines regelmäßigen Umschlags in der Umschlaganlage von Bedeutung sind.

§ 7 Betriebszeiten der Umschlaganlage und der Waage

Die Umschlaganlage und die Waage werden zu den in der Konkretisierung (Anlage 4) genannten Zeiten betrieben.

§ 8 Betrieb des Wertstoffhofes

- (1) ¹Die TBR und der ZAV betreiben den Wertstoffhof des EZR gemeinsam nach der in **Anlage 6** beigefügten Konkretisierung für den Betrieb des Wertstoffhofes. ²Für den Umfang des Personaleinsatzes ist die als Anlage 6 beigefügte und zwischen den Partnern abgestimmte Konkretisierung maßgeblich. ³Stimmen die Partner insbesondere aufgrund eines geänderten Nutzungsumfanges eine neue Konkretisierung mit geändertem Personaleinsatz ab, wird die Anlage 6 ohne weitere Änderung dieser Vereinbarung ausgetauscht, nachdem alle Partner dem geänderten Betriebskonzept in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) zugestimmt haben.
- (2) ¹Der Vorarbeiter des Wertstoffhofes ist für die Organisation vor Ort verantwortlich. ²Kommt es in Folge von Krankheits- oder Urlaubsabwesenheiten zu Personalausfällen, organisieren TBR und ZAV jeweils für ihr eigenes Personal die Vertretungen. ³Die Letztverantwortung für den gemeinsamen Betrieb des Wertstoffhofes liegt beim Betriebsleiter der TBR und beim Geschäftsführer des ZAV. ⁴Sie treffen eine einvernehmliche Regelung, mit dem Ziel der kollegialen Zusammenarbeit aller Mitarbeiter und der Nutzung von Synergien.
- (3) ¹Die Kosten für das eingesetzte Personal tragen jeweils die TBR und der ZAV für ihr Personal. ²Sie werden bei der Kalkulation der Kosten des Wertstoffhofes (siehe § 11) berücksichtigt.

§ 9 Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Die Öffnungszeiten sind in der in Anlage 6 beigefügten Konkretisierung des Betriebes für den Wertstoffhof festgelegt.

§ 10 Entsorgung der auf dem Wertstoffhof erfassten Abfälle

¹Der ZAV organisiert die Abholung und Verwertung der auf dem Wertstoffhof erfassten Abfälle (mit Ausnahme mineralischer Abfälle, die von den TBR entsorgt werden) und schließt unter Beachtung des Vergaberechts die dafür erforderlichen Verträge. ²Er trägt insbesondere Sorge dafür, dass volle Container zeitnah abgeholt werden und sorgt für die ausreichende Bereitstellung leerer Container. ³Die Kosten der Entsorgung der Abfälle und die Erlöse aus der Verwertung der Abfälle werden bei der Kalkulation der Kosten des Wertstoffhofes (siehe unten § 11) fraktionsscharf berücksichtigt.

§ 11 Kosten und Gebühren für die Benutzung des Wertstoffhofes

- (1) ¹Die TBR und der ZAV erstellen bis zum 31. August eines Kalenderjahres gemeinsam eine Berechnung der Kosten des Wertstoffhofes. ²Dafür teilt der ZAV den TBR jeweils bis 30. Juni eines Kalenderjahres die ihm für den gemeinsamen Betrieb des Wertstoffhofes im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Kosten, insbesondere die Personalkosten, einschließlich der für die Entsorgung der Abfälle (fraktionsscharf) voraussichtlich entstehenden Kosten und der aus der Verwertung der Abfälle (fraktionsscharf) voraussichtlich erzielten Erlöse zuzüglich eines angemessenen Verwaltungskostenbeitrages nach dem in **Anlage 7** beigefügten Berechnungsmuster mit. ³Die TBR erstellen auf Grundlage der ihnen für den Betrieb des Wertstoffhofes entstehenden gebührenfähigen Kosten sowie der ihnen vom ZAV mitgeteilten Kosten und Verwertungserlöse nach dem in Anlage 7 beigefügten Berechnungsmuster jeweils bis 31. Juli den Entwurf einer Berechnung der Kosten für die Benutzung des Wertstoffhofes durch private Haushalte aus den Entsorgungsgebieten der Landkreise Tübingen und Reutlingen (ohne Metzingen und Pfullingen) bzw. aus dem Entsor-

gungsgebiet der Stadt Reutlingen und für sonstige Nutzer (z.B. Gewerbebetriebe oder Nutzer aus anderen Entsorgungsgebieten) und stimmt diese mit dem ZAV bis zum 31. August eines Jahres ab. ⁴Welche Kostenarten bzw. Erlöse vom ZAV mitgeteilt und von den TBR in die Berechnung eingestellt werden dürfen, ist in Anlage 7 festgelegt. ⁵Ändern sich die in der Kostenberechnung zu berücksichtigenden Kostenarten, passen die TBR und der ZAV die Anlage 7 einvernehmlich an. ⁶Die neue Anlage 7 ersetzt die bisherige Anlage 7, nachdem ihr die TBR und der ZAV in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) zugestimmt haben.

- (2) ¹Bei der Berechnung müssen für alle auf dem Wertstoffhof nach Anlage 1 angenommenen Abfallarten gesonderte Kosten berechnet und ausgewiesen werden. ²Die Anlage 1 kann ohne weitere Änderung dieser Vereinbarung nach Zustimmung aller Vertragspartner in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) gegen eine neue Anlage 1 ausgetauscht werden.
- (3) ¹Auf der Grundlage der Kostenberechnung nach den Absätzen 1 und 2 kalkuliert der ZAV Sondergebühren für die in der Anlage 1 als „gebührenpflichtig“ gekennzeichneten Abfallarten, die von den privaten Haushaltungen erhoben werden, und stimmt die Höhe dieser Gebühren bis zum 30. September eines Kalenderjahres mit den TBR ab. ²Bei der Kalkulation der Sondergebühren ist für die in Anlage 1 als „gebührenpflichtig“ gekennzeichneten Abfallarten eine Gebühr für Kleinanlieferungen vorzusehen. ³Die Gebühr für Kleinanlieferungen kann unter Beachtung der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes, insbesondere der §§ 13, 14 und 18 KAG, auch als einheitliche Gebühr für Kleinanlieferungen unterschiedlicher als „gebührenpflichtig“ gekennzeichneten Abfallarten kalkuliert werden. ⁴TBR und ZAV setzen die Sondergebühren, die von den privaten Haushaltungen erhoben werden, in ihren jeweiligen Abfallwirtschaftssatzungen fest. ⁵Sie streben dabei Gebühren in gleicher Höhe an, soweit dies nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 18 KAG möglich ist. ⁶Für die in Anlage 1 als „gebührenfrei“ gekennzeichneten Abfallarten erheben weder die TBR noch der ZAV Sondergebühren, wenn die Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Entsorgungsgebiet des ZAV (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) oder der

Stadt Reutlingen angeliefert werden oder es sich um Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinn des § 3 Nr. 5 ElektroG aus dem Entsorgungsgebiet des ZAV (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) oder der Stadt Reutlingen handelt.

- (4) ¹Auf der Grundlage der Kostenberechnung nach den Absätzen 1 und 2 kalkuliert der ZAV Gebühren für alle in der Anlage 1 genannten Abfallarten, die auf dem Wertstoffhof angenommen werden und von sonstigen Nutzern (z.B. Gewerbebetrieben oder Nutzern aus anderen Entsorgungsgebieten) überlassen werden. ²Er stimmt die Höhe dieser Gebühren bis zum 30. September eines Kalenderjahres mit den TBR ab und setzt sie nach Abstimmung mit der TBR in seiner Satzung fest.
- (5) ¹Die Sondergebühren nach Absatz 3 für die in Anlage 1 als „gebührenpflichtig“ gekennzeichneten Abfallarten, die von den privaten Haushaltungen aus dem Entsorgungsgebiet des ZAV (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) oder dem Entsorgungsgebiet der Stadt Reutlingen erhoben werden, und die Gebühren nach Absatz 4, die von sonstigen Nutzern erhoben werden, werden auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzungen des ZAV und der Stadt Reutlingen von den Mitarbeitern des Wertstoffhofes gegenüber den Benutzern des Wertstoffhofes berechnet. ²Der ZAV und die Stadt Reutlingen schaffen dafür die satzungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 KAG. ³Die Gebühreneinnahmen werden dabei getrennt für Benutzer aus den Landkreisen Tübingen und Reutlingen (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen), aus der Stadt Reutlingen und für sonstige Nutzer erfasst. ⁴Die Landkreise und die TBR stellen sicher, dass sich private Haushaltungen als Benutzer aus dem Entsorgungsgebiet des ZAV (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) oder aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Reutlingen ausweisen können. ⁵Sie können in ihren Satzungen regeln, dass private Haushaltungen aus ihren Entsorgungsgebieten QR- oder Bar-Codes erhalten, um die Sondergebühren nach Absatz 3 zu entrichten.

- (6) ¹Bis zum 31. Juli des Folgejahres erfolgt die Endabrechnung der tatsächlichen Kosten des Wertstoffhofes unter Einbeziehung der Kosten der weiteren Entsorgung der erfassten Abfälle und der dabei gegebenenfalls erzielten Erlöse. ²Dazu teilt der ZAV den TBR bis 31. März des folgenden Jahres die ihm tatsächlich entstandenen Kosten für den Betrieb des Wertstoffhofes, für die Entsorgung der Abfälle und die dabei erzielten Verwertungserlöse entsprechend dem Berechnungsschema in Anlage 7 mit. ³Die TBR erstellen bis 30. Juni des Folgejahres eine Endabrechnung der Kosten des Wertstoffhofes nach dem Berechnungsschema in Anlage 7 und stimmen diese bis zum 31. Juli des Folgejahres mit dem ZAV ab. ⁴In der Endabrechnung sind die Gesamtkosten des Wertstoffhofes um die Verwertungserlöse für die dort erfassten Abfälle und um die Einnahmen von Gebühren von sonstigen Nutzern (z.B. Gewerbebetriebe oder Nutzer aus anderen Entsorgungsgebieten) nach Absatz 4 zu verringern.
- (7) Entsprechend dem für den ZAV (Benutzer aus den Landkreisen Tübingen und Reutlingen, ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) und für die TBR auf der Grundlage der Einnahmen der Sondergebühren nach Absatz 3 und der eingelösten QR- oder Bar-Codes erfassten Umfang der Benutzung des Wertstoffhofes für die Anlieferung der in Anlage 1 als „gebührenpflichtig“ gekennzeichneten Abfallarten aus privaten Haushaltungen werden die auf diese Abfallarten nach der Endabrechnung entfallenden Kosten des Wertstoffhofes nach Abzug der dem ZAV bzw. den TBR jeweils zuzurechnenden Gebühreneinnahmen dem ZAV und den TBR jeweils zusätzlich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer belastet.
- (8) ¹Die Mitarbeiter des Wertstoffhofes erfassen die Zahl der Anlieferungen von in Anlage 1 als „gebührenfrei“ gekennzeichneten Abfallarten aus privaten Haushaltungen auf dem Wertstoffhofes getrennt nach Benutzern aus den Landkreisen Tübingen und Reutlingen (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) und aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Reutlingen. ²Werden bei einer Anlieferung mehrere in Anlage 1 als „gebührenfrei“ gekennzeichneten Abfallarten angeliefert, gilt dies als eine Anlieferung. ³Die tatsächlichen Kosten aufgrund der Endabrechnung für die Annahme und

Entsorgung dieser Abfälle werden dem ZAV und der Stadt Reutlingen entsprechend dem jeweils auf sie nach der Zahl der erfassten Anlieferungen entfallenden Benutzungsumfang jeweils zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer belastet.

- (9) ¹Die TBR und der ZAV leisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 und 2 berechneten Kosten für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen jeweils zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer in Höhe des nach Absatz 7 und 8 für das Vorjahr ermittelten Benutzungsumfangs. ²Der Berechnung der Vorauszahlungen für das erste Abrechnungsjahr wird ein Benutzungsumfang von 60 Prozent durch Benutzer aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Reutlingen und von 40 Prozent durch Benutzer aus dem Entsorgungsgebiet des ZAV zugrunde gelegt. ³Die Vorauszahlungen sind um die Kosten zu mindern, die die TBR oder der ZAV für sich in die Kostenberechnung einstellen. ⁴Ergibt die Differenz der zu leistenden Vorauszahlungen abzüglich der vom jeweiligen Vertragspartner in die berechnung eingestellten Kosten für einen Vertragspartner einen positiven Saldo, leistet dieser Vertragspartner an den anderen Vertragspartner jeweils zum 15. eines Monats Zahlungen in Höhe eines Zwölftels des ermittelten Differenzbetrages.
- (10) ¹Der ZAV trägt die auf ihn entfallenden Kosten für die Benutzung des Wertstoffhofes, soweit sie nicht durch die ihm zuzurechnenden Gebühreneinnahmen gedeckt sind. ²Er erhebt
- in Höhe der Kosten für die in Anlage 1 als „gebührenfrei“ gekennzeichneten Abfallarten und der Zahl der Anlieferungen von privaten Haushaltungen aus den Landkreisen Reutlingen (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) und Tübingen sowie
 - in Höhe der eingelösten QR- oder Barcodes oder sonstigen Gutscheine, die die Landkreise Reutlingen (ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen) und Tübingen für die Anlieferung von in Anlage 1 als „gebührenpflichtig“ gekennzeichneten Abfällen den privaten Haushaltungen überlassen haben,

von seinen Zweckverbandsmitgliedern Landkreise Reutlingen und Tübingen eine Umlage nach § 19 Abs. 1 GKZ. ³Die übrigen Kosten trägt der ZAV aus seinem Gebührenhaushalt. ⁴Die TBR tragen die auf sie entfallenden Kosten für die Benutzung des Wertstoffhofes, soweit sie nicht durch die ihr zuzurechnenden Gebühreneinnahmen gedeckt sind, aus dem Abfallgebührenhaushalt.

- (11) Der ZAV, die Landkreise Reutlingen und Tübingen sowie die Stadt Reutlingen (TBR) stimmen sich darüber ab, in welchem Umfang die Benutzer der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung des ZAV, des Landkreises Reutlingen, des Landkreises Tübingen und der Stadt Reutlingen die Möglichkeit haben, den Wertstoffhof ohne Entrichtung von zusätzlichen Sondergebühren zu benutzen.
- (12) ¹Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des gemeinsamen Wertstoffhofes überprüfen der ZAV und die TBR die Eignung der Abrechnung nach den Absätzen 1 bis 11. ²Erweist sich die in den Absätzen 1 bis 11 geregelte Abrechnung der Kosten als ungeeignet, einigen sich die Parteien auf eine modifizierte Abrechnung. ³Wird keine Einigung erzielt, finden die Absätze 1 bis 11 weiter Anwendung.

§ 12 Betriebsanweisung für den Wertstoffhof

Der ZAV und die TBR erlassen eine gemeinsame Betriebsanweisung für den Wertstoffhof, in der insbesondere folgende Regelungen zu treffen sind:

- Registrierung der Benutzer des Wertstoffhofes nach ihrer Herkunft aus den verschiedenen Entsorgungsgebieten,
- Gebührenerhebung und Gebührenentrichtung durch Einlösung von QR- oder Bar-Codes,
- Ablauf der Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof einschließlich der Umladung von Elektrogeräten aus den Holsammlungen der Partner,
- Weisungsrechte auf dem Wertstoffhof.

§ 13 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) ¹Die in den Holsammlungen der TBR und des Landkreises Reutlingen eingesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Altgeräte) werden auf dem Wertstoffhof angeliefert und in den nach §§ 14, 15 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) aufgestellten Behältnisse zur Abholung bereitgestellt. ²Die Entladung der Sammelfahrzeuge erfolgt durch die jeweilige Fahrzeugbesatzung des Anlieferers. ³Das Verladen der Altgeräte in die Behältnisse nach Satz 1 erfolgt zeitnah durch die TBR. ⁴Die TBR übernehmen die Meldung der zur Abholung bereitgestellten Behältnisse nach Satz 1 gemäß § 14 Abs. 3 ElektroG und die Anforderung neu bereitzustellender Behälter.
- (2) ¹Die TBR erstellen jeweils bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres eine Kalkulation der Kosten für die von ihnen nach Absatz 1 zu erbringenden Leistungen (Verladen der Altgeräte in die Behältnisse; Behälterdisposition) unter Beachtung der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes, insbesondere der §§ 13, 14 und 18 KAG nach dem in **Anlage 8** beigefügten Kalkulationsmuster. ²Sie vereinbaren aufgrund der Kostenkalkulation unter Beachtung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) in der jeweils gültigen Fassung mit dem Landkreis Reutlingen das ab dem 1. Januar des Folgejahrs abzurechnende Entgelt (in €/Mg) für Leistungen nach Absatz 1. ³Das Entgelt versteht sich zuzüglich der gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (3) ¹Der Landkreis Reutlingen leistet bis zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Entgeltes, das im Vorjahr vom Landkreis Reutlingen für die Leistungen der TBR nach Absatz 1 entrichtet wurde. ²Der Berechnung der Vorauszahlungen des Landkreises Reutlingen für das erste Abrechnungsjahr wird ein Anteil an den kalkulierten Gesamtkosten für

die Leistungen der TBR nach Absatz 1 im Umfang von 50 % zugrunde gelegt. ³Die TBR erstellen jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres eine Endabrechnung des vom Landkreis Reutlingen zu entrichtenden Entgelts für die Leistungen der TBR nach Absatz 1 auf der Grundlage der tatsächlich verladenen Menge der Altgeräte aus der Holsammlung des Landkreises Reutlingen sowie der tatsächlich der den TBR entstandenen Kosten. ⁴Die TBR leiten dem Landkreis Reutlingen, die Endabrechnung in einer nachvollziehbaren Darstellung zu und stimmen die Endabrechnung mit diesem ab. ⁵Ausgleichszahlungen aufgrund der Endabrechnung sind innerhalb von vier Wochen nach Abstimmung der Endabrechnung zur Zahlung fällig

- (4) Die anteiligen Kosten für das Verladen der Altgeräte und die Behälterdisposition für Altgeräte, die auf dem Wertstoffhof angenommen werden, werden bei der Kalkulation der Kosten des Wertstoffhofes (siehe § 11) berücksichtigt.

§ 14 Waage

- (1) ¹Auf dem Betriebsgelände gemäß der Anlage 2a ist für den Betrieb der Deponie „Saurer Spitz“ eine Eingangs- und Ausgangswaage vorhanden. ²Diese Waage wird von den TBR betrieben. ³Sie wird für den Betrieb der Umschlaganlage und des Wertstoffhofs (Abholung befüllter Container bzw. Fahrzeuge) mitgenutzt.
- (2) Die TBR stellen sicher, dass dem ZAV und den Landkreisen Reutlingen und Tübingen die sie jeweils betreffenden Wiegedaten arbeitstäglich elektronisch in einer Form übermittelt werden, die automatisiert verarbeitet werden kann. Die Einzelheiten dazu stimmen die Vertragspartner untereinander ab.
- (3) ¹Die TBR erstellen jeweils bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres eine Kalkulation der Kosten für die Benutzung der Waage je Wiegung unter Beachtung der Vorgaben des KAG, insbesondere der §§ 13, 14 und 18 KAG nach dem in **Anlage 9** beigefügten Kalkulationsmuster. ²In der Kalkulation sind

auch die Wiegevorgänge Dritter, die nicht Vertragspartner sind, zu berücksichtigen. ³Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen, die sich jeweils am Ende eines Kalenderjahres ergeben, sind in die Kalkulation des Entgelts für die Benutzung der Waage des übernächsten Kalenderjahres einzustellen. ⁴Auf der Grundlage der Kostenberechnung nach Satz 1 vereinbaren die Vertragspartner unter Beachtung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) in der jeweils gültigen Fassung das ab dem 01. Januar des folgenden Kalenderjahres abzurechnende Entgelt für die Mitbenutzung der Waage beim Umschlag der Abfälle und für den Wertstoffhof sowie für sonstige Nutzungen der Waage. ⁵Um Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen zu vermeiden, können die Vertragsparteien auch unterjährig auf der Grundlage einer fortgeschriebenen Kostenberechnung eine Anpassung des Entgelts für die Benutzung der Waage vereinbaren. ⁶Das Entgelt nach Satz 6 versteht sich zuzüglich der gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

- (4) ¹Die Kosten der Nutzung der Waage werden dem Vertragspartner oder Dritten auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung der Waage je Wiegung in Rechnung gestellt. ²Die Monatsrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung beim Rechnungsempfänger zur Zahlung fällig.
- (5) Die TBR werden die Vertragspartner oder Dritte, die im Auftrag der Vertragspartner die Waage nutzen, unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die für deren Nutzung von Bedeutung sind.

§ 15 Sozialgebäude

- (1) Das Sozialgebäude, das aus Umkleiden, Büros und Aufenthaltsräumen besteht, wird von den Mitarbeitenden der TBR einschließlich der Mitarbeitenden auf der Erddeponie Saurer Spitz und den Mitarbeitenden des ZAV genutzt.

- (2) ¹Die Kosten des Sozialgebäudes werden entsprechend der Zahl der von den Mitarbeitenden des ZAV und der TBR genutzten Spinde von diesen gemeinsam getragen. ²Die abzurechnenden Kosten sind in **Anlage 10** dargestellt. ³Der ZAV leistet hierfür angemessene monatliche Vorauszahlungen. ⁵Die TBR legen dem ZAV bis zum 28. Februar des Folgejahres eine Endabrechnung der Kosten vor. ⁶Ausgleichszahlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Endabrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Soweit die Mitarbeitenden des ZAV und der TBR in der Umschlaganlage, auf dem Wertstoffhof, bei der Verladung des Elektroschrotts und an der Waage tätig sind, werden die Kosten für das Sozialgebäude bei der Kalkulation der Kosten der Umschlaganlage (siehe § 6), der Kosten des Wertstoffhofes (siehe § 11), der Kosten des Verladens des Elektroschrotts (§ 13) und der Waage (§14) berücksichtigt.

V. Vertragsdauer, Schlussbestimmungen

§ 16 Vertragsdauer

¹Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft. ²Sie kann erstmals zum 31.12.2055 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten durch jeden Vertragspartner in Textform (schriftlich, per Telefax oder e-mail) gekündigt werden. ³Die Kündigung durch einen Vertragspartner führt zur Beendigung der Vereinbarung für alle Vertragspartner.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. ²In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

- (2) ¹Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. ²Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. ³Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) ²Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. ²Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszwecks der interkommunalen Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, gefährden.
- (4) ¹Die Städte Metzingen und Pfullingen sind an einer Mitnutzung des Wertstoffhofes und der Umschlaganlage zu einem späteren Zeitpunkt interessiert. ²Die Vertragspartner sind bereit, mit den Städten Metzingen und Pfullingen über einen Beitritt zu diesem Vertrag zu verhandeln.
- (5) ¹Ändern sich die Entsorgungszuständigkeiten der Parteien insbesondere aufgrund einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Regelung, durch eine Änderung der Verbandssatzung des ZAV, durch eine Vereinbarung oder aus sonstigem Grund, verhandeln die Parteien über eine Anpassung dieser Vereinbarung mit dem Ziel einer einvernehmlichen und für alle Beteiligten angemessene Lösung - gegebenenfalls mit angemessenen Übergangsfristen. ²Wird aufgrund der Verhandlungen nicht innerhalb eines Jahres eine Neuregelung erreicht, sind die Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Frist von 36 Monaten berechtigt. ³Die Kündigung ist in Textform zu erklären. ⁴Die Kündigung durch einen Vertragspartner führt zur Beendigung der Vereinbarung für alle Vertragspartner.
- (6) Die Vertragsparteien erhalten je zwei Ausfertigungen dieses Vertrages.

.....
Reutlingen, den

.....
TBR

.....
Dußlingen, den

.....
ZAV

.....
Reutlingen, den

.....
Landkreis Reutlingen

.....
Tübingen, den

.....
Landkreis Tübingen

Anlagen

Anlage 1	Liste der Abfälle, die im Entsorgungszentrum angenommen werden mit Abfallschlüssel und der Angabe, ob bei einer Anlieferung der Abfälle eine Sondergebühr erhoben wird
Anlage 2a	Lageplan des Entsorgungszentrums (Fläche rot hinterlegt)
Anlage 2b	Lageplan der baulichen Anlagen
Anlage 3	Genehmigungsantrag für das EZR; dieser wird nach Erteilung der beantragten Genehmigungen und deren Übersendung an die Partner durch die erteilten Genehmigungen ersetzt
Anlage 4	Konkretisierung des Betriebs der Umschlaganlage
Anlage 5	Kostenschema für die Berechnung der Kosten des Umschlags mit Kennzeichnung, welche Kosten als verbrauchsabhängig und als verbrauchsunabhängig gelten
Anlage 6	Konkretisierung des Betriebs des Wertstoffhofes

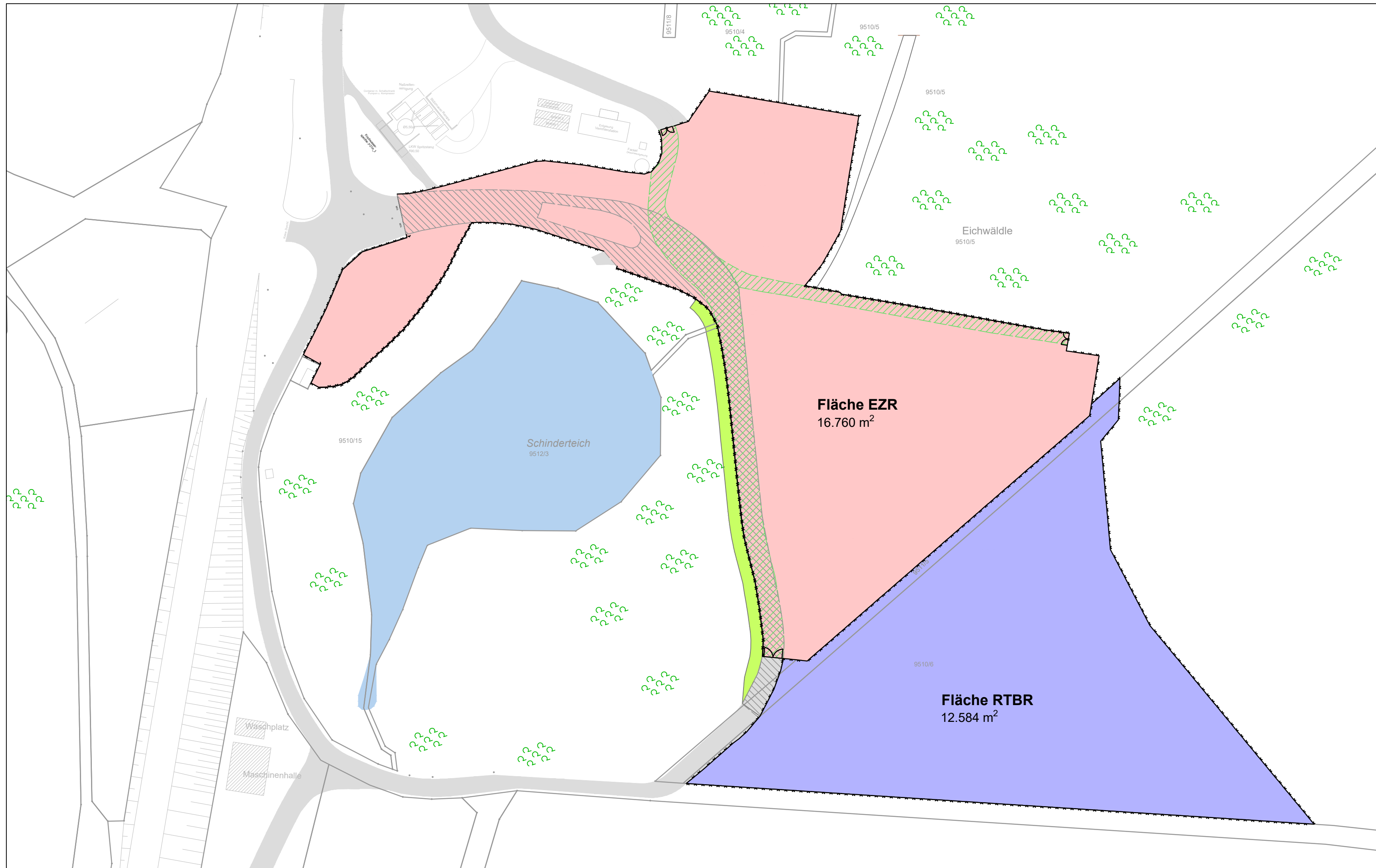
Anlage 7	Kostenschema für die Berechnung der Kosten für die Nutzung des Wertstoffhofes
Anlage 8	Kostenschema für die Abrechnung der Kosten der Verladung der Elektro- und Elektronikaltgeräte und für die Kosten der Behälterdisposition
Anlage 9	Kostenschema für die Abrechnung der Kosten der Waage
Anlage 10	Kostenschema für die Abrechnung der Kosten des Sozialgebäudes

Entsorgungszentrum Reutlingen (EZR)
Übersicht Sammlung, zeitweilige Lagerung und Umschlag von Abfällen

Abfallbezeichnung /Stoffname TBR	zusätzliche Gebühr am WSH	AVV-Nr.	Art der Lagerung	Aufstellung Bauart der Anlage <small>unterirdisch / mit unterirdischen oder nicht einsehbaren Anlagenteilen oberirdisch Gebäude im Freien mit Überdachung</small>
Bauschutt	gebührenpflichtig JA!	17 01 02	Schüttbox, Abrollcontainer (15 m³) 2 Stück + 2 Res.	im Freien
		17 01 01		
		17 01 03		
		17 01 07		
Baustoffe auf Gipsbasis	gebührenpflichtig JA!	17 08 02	Abrollcontainer (15 m³) 1 Stück + 1 Res.	im Freien
Erdaushub	gebührenpflichtig JA!	17 05 04	Abrollcontainer (15 m³) 2 Stück + 2 Res.	im Freien
		20 02 02		
Flachglas	gebührenpflichtig JA!	20 01 02	Abrollcontainer (15 m³) 1 Stück + 1 Res.	im Freien
		17 02 02		
Restmüll (inkl. ausgeh. Farben)	gebührenpflichtig JA!	20 03 01	Abrollcontainer (40 m³) 3 Stück + 3 Res.	im Freien, mit Überdachung
		20 01 28		
Restmüll (aus Straßensammlung)		20 03 01	Schüttbox	Umschlaghalle
Sperrmüll	gebührenpflichtig JA! Altern. Sperrmüllkarte	20 03 07	Schüttbox, Abrollcontainer (40 m³) 2 Stück + 1 Res.	im Freien
Sperrmüll (aus Straßensammlung)		20 03 07	Schüttbox	Umschlaghalle
		20 01 38		
Altholz A I - A III	gebührenpflichtig JA! Altern. Sperrmüllkarte	15 01 03	Abrollcontainer (40 m³) 2 Stück + 1 Res.	im Freien, mit Überdachung
		17 02 01		
		20 01 38		
		15 01 02		
Papier	gebührenfrei	15 01 02	Abrollcontainer mit Deckel (40 m³) 1 Stück + 2 Res.	im Freien, mit Überdachung
Pappe, Kartonage	gebührenfrei	20 01 01	Presscontainer (20 m³) 2 Stück	im Freien
PPK (aus Straßensammlung)		20 01 01	Schüttbox	im Freien, mit Überdachung
Verpackungsglas	gebührenfrei	20 01 02	geschlossener Glascontainer (Iglu) mit Einwurfoffnung (3 m³), 6 Stück	im Freien
		15 01 07		
Stahlschrott	gebührenfrei	17 04 05	Abrollcontainer (40 m³) 1 Stück + 2 Res.	im Freien, mit Überdachung
		20 01 40		
Nichteisenmetalle (Edelstahl)	gebührenfrei	17 04 07	Container (40 m³) mit Deckel, innen Palettenboxen (1 m³) 3 Stück + 3 Res.	Container im Freien, Paletten im Container
Nichteisenmetalle (Kupfer, Bronze und Messing)	gebührenfrei	17 04 01		
Nichteisenmetalle (Aluminium)	gebührenfrei	17 04 03		
Altkleider und Schuhe	gebührenfrei	20 01 10	Container mit Deckel (20 m³) 1 Stück + 1 Res.	im Freien
		20 01 11		
Kochfette und flüssiges Speiseöl	gebührenfrei	20 01 25	Spannungsfässer mit Deckel (220 l) 4 Stück	im Freien, mit Überdachung
(Trocken-) Batterien und Akkumulatoren	gebührenfrei	20 01 34	Spannungsfässer mit Deckel (120 l) 4 Stück	im Freien, mit Überdachung
Kunststoffe (Hartplastik)	gebührenfrei	20 01 39	Abrollcontainer (40 m³) 1 Stück + 1 Res.	im Freien
Kunststoffverpackungen	gebührenfrei	15 01 02	Abrollcontainer (40 m³) 1 Stück + 1 Res.	im Freien
		20 01 39		
Verpackungstyropor	gebührenfrei	20 01 39	Abrollcontainer (40 m³) 1 Stück + 1 Res.	im Freien
Flaschenkorken	gebührenfrei	03 01 01	1x 60 l KDF bzw. Korksack	im Freien
Biomüll (aus Straßensammlung)		20 02 01	Schüttbox	Umschlaghalle
Gefährliche Abfälle				
Altholz A IV	gebührenpflichtig JA!	17 02 04*	Abrollcontainer (mit Deckel) (40 m³) 1 Stück + 1 Res.	im Freien, mit Überdachung
		20 01 37*		
Gefahrstoffe	gebührenfrei	20 01 13*	2 x 120 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		20 01 14*	2x 30 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		20 14 15*	2 x 60 l KDF, 2x 30 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		20 01 19*	2x 120 l KDF, 2x 30 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		06 04 04*	30 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		20 01 27*	2 x IBC 800 l	Gefahrstoffcontainer
		20 01 29*	1x 120 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		16 05 04*	1x 120 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		14 06 02*	2 x 120 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		16 05 08*	1x 30 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		15 02 02*	1x 120 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		16 05 07*	1x 30 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		16 05 07*	1x 30 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		16 05 07*	1x 30 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		16 05 07*	1x 30 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		16 05 07*	1x 30 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		16 09 03*	1x 30 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		16 09 03*	1x 60 l KDF	Gefahrstoffcontainer
		16 06 01*		
				20 01 33*
		16 05 04*	1x Gitterbox 1 m³	im Freien, mit Überdachung
Altöl	gebührenfrei < 3 l gebührenpflichtig JA! > 3 l	13 02 04*	2 x 570 l Altöltank	im Freien, mit Überdachung
		13 02 05*		
		13 02 06*		
		13 02 07*		
		13 02 08*		
		20 01 26*		

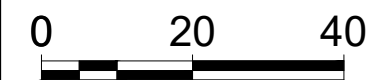
Elektroschrott

Sammelgruppe 1 (Wärmeüberträger (Kühlgeräte, Wärmepumpen, Ölradiatoren etc.))	gebührenfrei	20 01 23*	Abrollcontainer mit Deckel oder geschlossen (40 m ³) 1 Stück	im Freien, mit Überdachung
Sammelgruppe 2 (Bildschirme, Monitore, TV-Geräte (> 100 cm ²))	gebührenfrei	20 01 35*	Abrollcontainer mit Deckel oder geschlossen (40 m ³) 1 Stück	im Freien, mit Überdachung
Sammelgruppe 3 (Lampen, Gasentladungslampen)	gebührenfrei	20 01 21*	Gitterbox (1 m ³) 1 Stück + 1 Res.	im Freien, mit Überdachung
		16 02 14		
Sammelgruppe 4 (Großgeräte, Waschmaschinen/Mikrowellen)	gebührenfrei	20 01 35*	Abrollcontainer (mit Deckel oder geschlossen) (40 m ³) 1 Stück + 1 Res.	im Freien, mit Überdachung
Sammelgruppe 5 (Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik)	gebührenfrei	20 01 35*	Abrollcontainer mit Deckel oder geschlossen (40 m ³) 1 Stück + 1 Res.	im Freien, mit Überdachung
		20 01 36		
Sammelgruppe 6 Photovoltaikmodule	gebührenfrei	20 01 36	Paletten 1 Stück + 1 Res.	im Freien, mit Überdachung



LEGENDE:

- Bestand:**
- Kataster
- Planung:**
- EZR Fläche
 - RTBR Fläche
 - Durchfahrt Forst (1.912m²)
 - Durchfahr RTBR (2.480m²)
 - Rückweg für Forst
 - Zaunanlage
 - Tor mit Forstschloss



b				
a				
index	Datum	gez.	geprüft	Änderung

Anerkannt d. Bauherrschaft

TBR Technische Betriebsdienste **Reutlingen**

	Datum	Unterschrift	Maßstab	Anlage
gezeichnet	07.11.2023	Zerazghi	1:1000	
geprüft				

Stadt Reutlingen
Entsorgungszentrum Reutlingen
Neubau Umschlagstation mit Wertstoffhof

Kom-pakt GmbH
 Beratung + Planung

Max-Eyth-Straße 3
 75443 Ötisheim
 Tel.: 07041 - 81 97-50
 Fax.: 07041 - 81 97-52
 Mail: info@kompakt-gmbh.de

Übersichtslageplan
 Flächenabgrenzung EZR/RTBR

Plannummer:
EZR-IG 3010


Antrag
auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Anlage 1 / Formblatt 1

Antragsstellung

1. Antragsteller / Betreiber

Name Antragsteller	
Technische Betriebsdienste Reutlingen (TBR)	
Postanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) ¹	
Am Heilbrunnen 107, 72766 Reutlingen	
Name Betreiber	
Technische Betriebsdienste Reutlingen (TBR)	
Postanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Am Heilbrunnen 107, 72766 Reutlingen	
Ansprechpartner für Rückfragen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren	
Herr Florian Jurik	
Telefon	E-Mail-Adresse
07121 / 303-2976	florian.jurik@reutlingen.de

2. Antragsgegenstand**2.1 Verfahrensart**

Neuvorhaben		
mit Öffentlichkeitsbeteiligung	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	ggf. ergänzend
<input type="checkbox"/> Genehmigung für Neuanlage (§§ 4, 10 BImSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigung für Neuanlage (§§ 4, 19 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung für Neuanlage nach § 19 Abs. 3 BImSchG (auf Antrag kein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung als Versuchsanlage (§ 19 BImSchG i. V.m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV)	<input type="checkbox"/> Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 19 Abs. 4 BImSchG)		<input type="checkbox"/> Vorbescheid (§ 9 BImSchG)
Änderungsvorhaben		
mit Öffentlichkeitsbeteiligung	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	ggf. ergänzend
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 1 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) ²	<input type="checkbox"/> Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage nach § 19 Abs. 3 BImSchG (auf Antrag kein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer im vereinfachten Verfahren genehmigten bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

¹ Anzugeben ist der Sitz des Antragstellers, nicht die Postanschrift einer evtl. unselbstständigen Zweigniederlassung.

² Falls von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG Gebrauch gemacht werden soll, ist ein Antrag auf Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen beizufügen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG ist entsprechend zu begründen.



Antrag

auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Anlage 1 / Formblatt 1

Antragsstellung

<input type="checkbox"/> Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 16a BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG (auf Antrag kein Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Vorbescheid (§ 9 BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 19 Abs. 4 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung als Versuchsanlage (§ 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV)	

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

2.2.1 Neugenehmigung

Nummer gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV einschließlich Verfahrensart 8.12.1.2, V 8.12.2, V 8.15.3, V		Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie) vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Werksinterne Bezeichnung der Anlage EZR (Entsorgungszentrum Reutlingen)		
Leistung der Anlage / Anlagengröße Nr. gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV		Betriebszeiten
8.12.1.2	Lagermenge maximal 49 t	Montag bis Samstag 6.00 - 22.00 Uhr
8.12.2	Lagermenge maximal 400 t	Montag bis Samstag 6.00 - 22.00 Uhr
8.15.3	Umschlagmenge maximal 770 t pro Tag	Montag bis Freitag 6.00 - 22.00 Uhr, bei Feiertag: Samstag



2.2.2 Änderungsgenehmigung

Nummer gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV einschließlich Verfahrensart		Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie) vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Gegenstand der Änderung					
Leistung der Anlage / Anlagengröße			Betriebszeiten		
Nr. gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV		bisher:	künftig:	bisher:	künftig:



3. Weitere Angaben

Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m § 3 der 4. BImSchV) mit folgendem maßgeblichem BVT-Merkblatt (§ 3 Abs. 6a BImSchG):

nicht zutreffend

Die Anlage ist Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs (§ 3 Abs. 5a BImSchG): ja nein

Beim Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Errichtung und einen Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs (§ 3 Abs. 5b BImSchG): ja nein

12. BImSchV nicht anzuwenden

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung des Einzelfalls oder UVP gemäß Nr. der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. ja nein

UVPG nicht anzuwenden

4. Integrierte Anträge

- Beantragt wird außerdem:
- Baugenehmigung nach Landesbauordnung
 - Wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG
 - Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG
 - Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG
 - Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
 - Eignungsfeststellung für AwsV-Anlage nach § 63 WHG
 - Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG
 - Eingriffszulassung nach §15 BNatSchG
 - Sonstige Zulassungen³
Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG

4.1 Für die beantragte Anlage bzw. den beantragten Anlagenteil liegen bereits folgende Zulassungen vor:

Art der Zulassung und Genehmigungsbehörde	Datum	Aktenzeichen

³ siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.1.3



5. Folgende nicht integrierte Anträge werden separat gestellt:

- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 10 WHG
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG
- Sonstige Zulassungen⁴

6. Standort der Anlage

PLZ, Ort

72770 Reutlingen

Straße, Hausnummer

Schinderteich 1

ggf. Werksbezeichnung

Deponie Saurer Spitz

Flurstück-Nr.:

9510/5
9510/4
9512/3
9511/10

Gebietsausweisung laut BauNVO

Maßgeblicher / gültiger Bebauungsplan (Bez.)

In Kraft getreten am (Datum)

- GI GE⁵ unbeplanter Bereich (§ 34 BauGB)⁶ Außenbereich (§ 35 BauGB)⁷
- Sonstige:

Lage in Schutzgebieten

- Überschwemmungsgebiet (HQ 100) Wasserschutzgebiet
- Sonstige:

bei ortsveränderlichen Anlagen Angaben der vorgesehenen Standorte (ggf. Sonderblatt)

⁴ siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.1.3

⁵ Erläuterungen zur Atypik der Anlage erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3

⁶ Erläuterungen erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3

⁷ Erläuterungen erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3



7. Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme

Monat / Jahr
12 / 2024

8. Voraussichtliche Kosten des Vorhabens

Investitionskosten inkl. Planungskosten und Umsatzsteuer	7.340.600 Euro
davon Baukosten gemäß DIN 276	4.117.000 Euro
EMAS-Registrierung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Ort, Datum
Reutlingen, 08.05.2023

Unterschrift

Technische Betriebsdienste



Entsorgungszentrum
Reutlingen

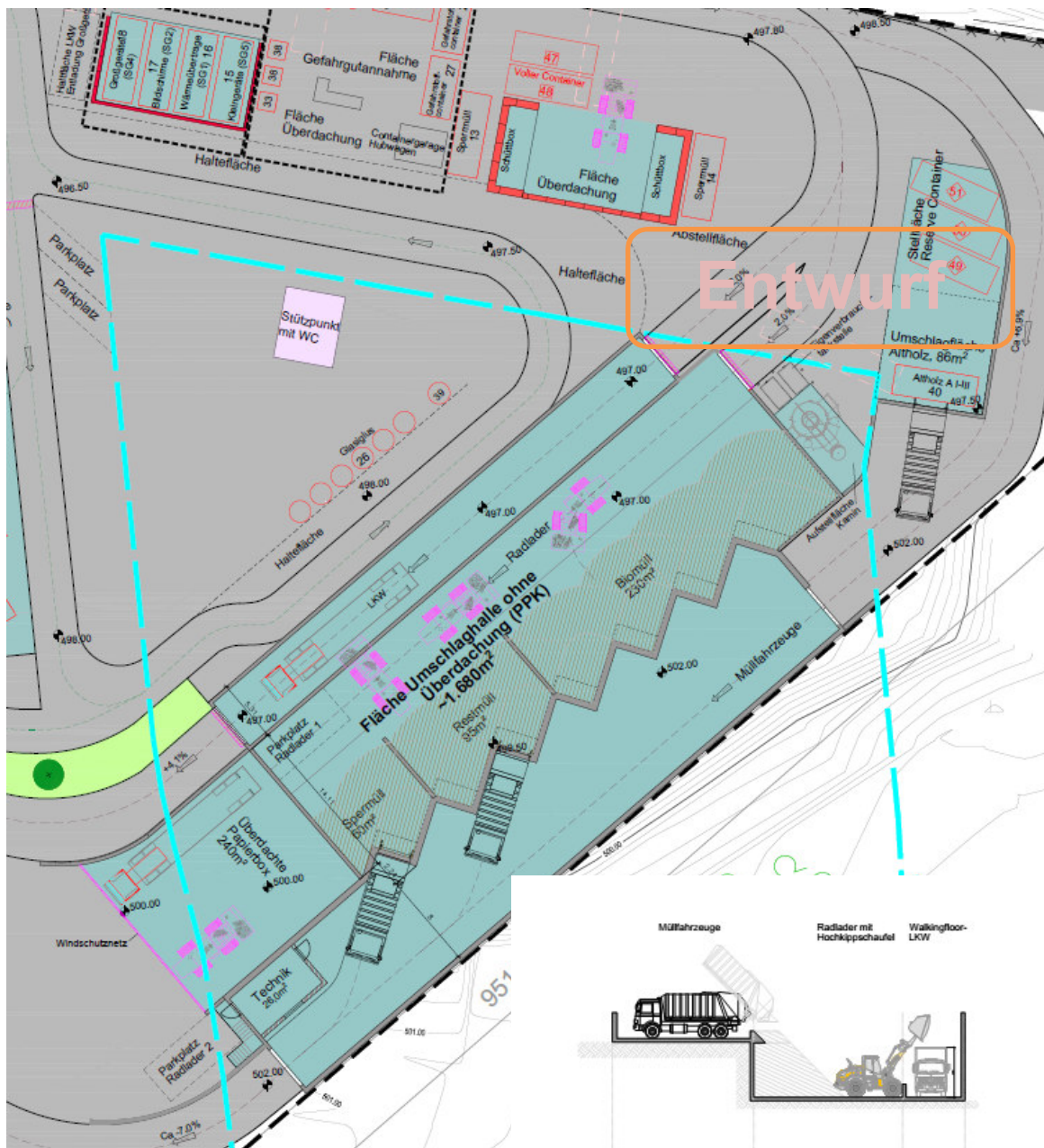
Gz.: TBR2023

Konkretisierung des EZR-Betriebs

Entsorgungszentrum Reutlingen

Bereich Umschlag

Stand 29.02.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Umschlaganlage Betriebsablauf.....	2
1.1	Personalgestellung.....	2
1.2	Betriebszeiten	3
1.3	Fuhrpark für den Umschlag.....	3
2	Stoffstrommanagement.....	3
3	Dokumentation	4

1 Umschlaganlage Betriebsablauf

Die ankommenden Sammelfahrzeuge werden an der zentralen Eingangswaage gewogen, fahren von Norden auf der oberen Ebene in die Umschlaganlage und laden in die tiefergelegenen Boxen ab. Sobald ein Container- oder Schubboden-LKW über die untere Ebene in die Umschlagstation einfährt, wird dieser mit einem Radlader beladen. Die LKW verlassen die Anlage über die südlichen Ausfahrten.

Der Papierumschlag erfolgt außerhalb der Halle an deren südlichen Stirnseite. Der Altholzumschlag erfolgt außerhalb der Halle an der nördlichen Stirnseite.

Der für den Umschlag eingesetzte Radlader verfügt über eine am Fahrzeug montierte mobile Wiegeeinrichtung, um die Beladung der abholenden LKW bestmöglich zu optimieren. Die offiziellen Verwiegungen erfolgen an den Ein- und Ausfahrtswaagen. Die Fahrwege in der Umschlaganlage werden arbeitstäglich maschinell gereinigt.

Die TBR und der Landkreis Reutlingen schlagen die im Rahmen der Sperrmüll-Holsammlung angefallenen Elektrogeräte über die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof um. Hierzu werden die Geräte vom jeweiligen Anlieferpersonal abgeladen. Das Verladen in die Abrollcontainer erfolgt unter Berücksichtigung des Kundenvorrangs durch das ZAV-Personal.

1.1 Personalgestellung

In der Umschlaghalle stellen die TBR das Personal für die übertragenen Aufgaben. Für die Wahrnehmung der genannten Aufgaben sind zu Beginn des Betriebs des Umschlags von den TBR Mitarbeiter im Umfang von etwa 3,2 Vollzeitäquivalenten vorgesehen.

Entsprechend den Erfahrungen im laufenden Betrieb, bei einer Erhöhung der Umschlagmengen, bei Änderungen der Betriebszeiten wird der Personalbestand bedarfsgerecht einvernehmlich angepasst. Die TBR erläutert den Vertragspartner den erhöhten Personalbedarf und plausibilisiert die Erhöhung.

1.2 Betriebszeiten

Die Umschlaganlage und zentrale Waage sind Montag bis Freitag 6:30 Uhr -17:30 Uhr geöffnet. In Wochen mit einem Feiertag ist samstags geöffnet.

1.3 Fuhrpark für den Umschlag

Folgende Fahrzeuge werden von den TBR gestellt, betrieben, gewartet und anteilig für die Umschlaganlage vorgesehen:

- Radlader groß
- Radlader klein
- Hakenlifffahrzeug
- Winterdienstfahrzeug
- Pritschenfahrzeug
- Kleinkehrmaschine

2 Stoffstrommanagement

Auf der vorgesehenen Fläche der Umschlaganlage können nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung pro Jahr bis zu den 88.300 Mg Abfälle umgeschlagen werden.

Grundsätzlich werden die angelieferten Fraktionen binnen 24 Stunden, beziehungsweise am kommenden Werktag, umgeschlagen (first in – first out Prinzip). Folgende Fraktionen sind für den Umschlag vorgesehen:

Fraktionsbezeichnung	AVV-Nr.	Menge Mg/a	max. Menge bis nächster Werktag [Mg]	Art
Biomüll TBR inkl. 5000 Mg Reserve	200201	15.000	15	Box
Biomüll ZAV inkl. 3000 Mg Reserve	200201	15.000	15	Box
Biomüll Lkr Rt inkl. 3000 Mg Reserve	200201	12.000	15	Box
PPK TBR	200101	10.000	20	Box
PPK Lkr Rt inkl. 1000 Mg Reserve	200101	10.000	20	Box
Restabfall TBR inkl. 5000 Mg Reserve	200301	20.000	40	Box
Sperrmüll TBR	200307	3.000	40	Box
Altholz A I - A III TBR	200307 150103 170201	1.500	10	Box
Altholz A I - A III LK RT	200307 150103 170201	1.800	10	Box

3 Dokumentation

Jede Anlieferung und jeder Ausgang von und zur Umschlaganlage wird über das Wiegesystem an der zentralen Waage und den damit verbundenen Lieferscheinen erfasst.

Anlage 5 Kostenabrechnung Umschlagstation

Nr.	Ergebniskonten	
11	= Summe der Erträge	0 €
12	- Personalaufwendungen	205.000 €
13	- Versorgungsaufwendungen	0 €
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	136.996 €
	Miete Fläche an Stadt RT	12.400 €
	Persönliche Schutzausrüstung	8.000 €
	Energie Lüftungsanlage	40.000 €
	Fuhrpark	51.496 €
	Versicherung	10.800 €
	Wartung, Instandhaltung	14.300 €
15	- Abschreibungen	380.175 €
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	379.381 €
17	- Transferaufwendungen	0 €
18	- Sonstige Aufwendungen	7.410 €
	Allgemeines	2.000 €
	Rücklagenzufuhr für Rückbaukosten	5.410 €
19	= Summe der Aufwendungen	1.108.962 €
20	= Veranschlagtes Ergebnis	-1.108.962 €
21	+ Erträge aus internen Leistungsverrechnungen	0 €
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen	76.853 €
	Umlage TBR	34.753 €
	Umlage Sozialgebäude	42.100 €
23	= Summe aus der Internen Leistungsverrechnung	-76.853 €
24	= Ergebnis Umschlagstation	-1.185.815 €

Anlage 5 Kostenabrechnung Umschlagstation

I. Verbrauchsunabhängige Kosten		837.056 €			
Abschreibung		380.175 €			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		379.381 €			
Grundstücksmiete		12.400 €			
Lüftungsanlage		40.000 €			
Versicherung		10.800 €			
Wartung, Instandhaltung		14.300 €			
Gesamte Kapazität in Tonnen		88.300 €			
Durchschnittspreis je Umschlagsvorgang		9,48 €			
Verteilung nach vorgehaltener Kapazität					
	Anteil Tonnen	Anteil %	Anteil EUR		
Abfallwirtschaft (TBR)	49.500		444.293 €		
davon Restmüll	20.000	100%	162.299 €		
davon Biomüll	15.000	36%	182.586 €		
davon Papier	10.000	50%	56.805 €		
davon Sperrmüll	3.000	100%	36.517 €		
davon Altholz	1.500	45%	6.086 €		
ZAV	15.000		182.586 €		
davon Biomüll	15.000	36%	182.586 €		
Landkreis Reutlingen	23.800		210.177 €		
davon Biomüll	12.000	29%	146.069 €		
davon Papier	10.000	50%	56.805 €		
davon Altholz	1.800	55%	7.303 €		
GEWICHTUNG					
	Tonnen	Faktor	faktorisiert	gewichtet	Anteil EUR
	88.300		103.150	88.300	837.056 €
davon Restmüll	20.000	1,00	20.000	17.121	162.299 €
davon Biomüll	42.000	1,50	63.000	53.930	511.241 €
davon Papier	20.000	0,70	14.000	11.984	113.609 €
davon Sperrmüll	3.000	1,50	4.500	3.852	36.517 €
davon Altholz	3.300	0,50	1.650	1.412	13.390 €

Anlage 5 Kostenabrechnung Umschlagstation

II. Verbrauchsabhängige Kosten		348.759 €			
Personalaufwendungen		205.000 €			
Persönliche Schutzausrüstung		8.000 €			
Fuhrpark		51.496 €			
Sonstige Aufwendungen		7.410 €			
Interne Leistungsverrechnung		76.853 €			
Gesamte Umschlagstonnen		88.300 €			
Durchschnittlicher Preis je Umschlag		3,95 €			
Verteilung nach Umschlagstonnen und Fraktion					
	Anteil Tonnen	Anteil %	Anteil EUR		
Abfallwirtschaft (TBR)	49.500		185.114 €		
davon Restmüll	20.000	100%	67.622 €		
davon Biomüll	15.000	36%	76.074 €		
davon Papier	10.000	50%	23.668 €		
davon Sperrmüll	3.000	100%	15.215 €		
davon Altholz	1.500	45%	2.536 €		
ZAV	15.000		76.074 €		
davon Biomüll	15.000	36%	76.074 €		
Landkreis Reutlingen	23.800		87.570 €		
davon Biomüll	12.000	29%	60.860 €		
davon Papier	10.000	50%	23.668 €		
davon Altholz	1.800	55%	3.043 €		
	Tonnen	Faktor	faktoriert	gewichtet	Anteil EUR
GEWICHTUNG	88.300		103.150	88.300	348.759 €
davon Restmüll	20.000	1,00	20.000	17.121	67.622 €
davon Biomüll	42.000	1,50	63.000	53.930	213.008 €
davon Papier	20.000	0,70	14.000	11.984	47.335 €
davon Sperrmüll	3.000	1,50	4.500	3.852	15.215 €
davon Altholz	3.300	0,50	1.650	1.412	5.579 €
Durchschnittliche Kosten je umgeschlagener Tonne zzgl. Wiegekosten					13,43 €

Technische Betriebsdienste



Entsorgungszentrum
Reutlingen

Gz.: TBR2023

Konkretisierung des EZR-Betriebs

Entsorgungszentrum Reutlingen

Bereich Wertstoffhof

Stand 29.02.2024



WSH Nord mit Zufahrt



WSH Süd

Inhaltsverzeichnis

1	Wertstoffhof (WSH)	2
1.1	Aufgabenverteilung und Personal.....	2
1.2	Fuhrpark am Wertstoffhof.....	3
1.3	Öffnungszeiten	4
1.4	Gebührenkalkulation / Kostenverrechnung.....	4
2	Betriebsablauf	4
2.1	Erläuterung zu den speziellen Fraktionen.....	4
2.1.1	Elektrogeräte.....	5
2.1.2	Gefahrstoffe	5
2.1.3	Mineralstoffe	5
2.1.4	Sperrmüll.....	5
2.1.5	Hartkunststoffe.....	6
2.1.6	Ausgeschlossene Fraktionen am WSH	6
3	ReUse-Konzept.....	6
4	Dokumentation	6

1 Wertstoffhof (WSH)

1.1 Aufgabenverteilung und Personal

Der WSH wird vom ZAV und den TBR gemeinsam betrieben. Die jeweiligen Partner stellen das erforderliche Personal für die ihnen übertragenen Aufgaben.

Für die TBR:

- Eingangskontrolle, Überprüfen und Erfassen der Anlieferer, Kassieren von Gebühren
- Containertausch innerhalb des EZR
- Räumen von Sperrmüll- und Mineralstoffbox
- Annahme von Elektroschrott inkl. Entfernen deren Stromversorgung und Befüllen der Behältnisse nach §§ 14, 15 ElektroG; maschinelle Verladung der Elektro-Großgeräte in

Behältnisse nach §§ 14, 15 ElektroG und Bereitstellung zur Abholung; inkl. Disposition mit EAR

Für den ZAV:

- Organisation der Abholung voller und das Stellen leerer Container durch die Entsorgungspartner
- Verwertung der erfassten Wertstoffe
- Annahmekontrollen vor Einbringen der Abfälle in die Container
- Annahme von Gefahrstoffen

Für die Wahrnehmung der vorher genannten Aufgaben sind zu Beginn des Betriebs des WSH vom ZAV Mitarbeiter im Umfang von 5,6 Vollzeitäquivalenten und von den TBR Mitarbeiter im Umfang von 6,7 Vollzeitäquivalenten (inkl. E-Schrott Betreuung und Springer) vorgesehen. Durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen wird eine Kundenfrequenz von durchschnittlich 400 Benutzern pro Tag angestrebt. Um dem jeweiligen Besucherstrom gerecht zu werden, werden im Folgenden 3 Szenarien beschrieben, die anteilig die Anfangszeit, den Übergang und das Endstadium Rechnung tragen sollen. Näheres finden Sie in der untenstehenden Tabelle.

Besucher / Jahr	96.000	60.000	30.000
Wertstoffhof	100%	85%	70%

Öffnungszeiten	Mo bis Sa 8-17 Uhr	Di bis Fr 9-12 und 13-17 Uhr sowie Sa 8-15 Uhr	Di bis Fr 9-12 und 13-17 Uhr sowie Sa 8-15 Uhr
BETRIEBSZEIT <i>wöchentlich</i>	57,0	45,5	45,5
Arbeitsplätze VZÄ TBR	8,5	6,7	6,7
Arbeitsplätze VZÄ ZAV	7,0	6,3	5,6

Bei der Personalbedarfsplanung ist eine arbeitstägliche Rüstzeit von 30 Minuten zu berücksichtigen.

.Der WSH (Flächen Nord u. Süd) ist zur gleichzeitigen Annahme von Abfällen von ca. 25 bis 30 Fahrzeuge ausgelegt.

1.2 Fuhrpark am Wertstoffhof

Folgende Fahrzeuge werden durch die TBR gestellt, gewartet und (anteilig) für den Wertstoffhof vorgesehen:

- Hakenlifffahrzeug
- Gabelstapler
- E- Flurförderfahrzeug (Hubwagen)
- Pritschenfahrzeug
- Radlader
- Winterdienstfahrzeug

1.3 Öffnungszeiten

Der WSH ist laut Tabelle in 1.1 Aufgabenverteilung und Personal geöffnet. Der letzte Kundeneinlass ist jeweils 15 Minuten vor Schließung.

1.4 Dokumentation der Anlieferungen

Alle Anlieferungen von Abfällen aus Privathaushalten, für die keine Sondergebühren erhoben werden, werden digital erfasst und dem Entsorgungsgebiet der Stadt Reutlingen oder der Landkreise Reutlingen oder Tübingen zugeordnet. Diese werden über die Anzahl der Benutzungen verrechnet. Werden von einem Benutzer verschiedene Abfallarten angeliefert, für die keine Sondergebühren erhoben werden, gilt dies als eine Benutzung.

Bei Anlieferungen von Abfällen, für die Sondergebühren erhoben werden, wird auch die Abfallart erfasst und vollkostendeckend mit einer Sondergebühr abgerechnet. Die Sondergebühr kann auch über einen QR- oder Barcode entrichtet werden.

2 Betriebsablauf

Im Eingangsbereich stehen den Kleinanlieferern, getrennt von den bestehenden LKW-Waagen, separate Fahrspuren zur Verfügung, da deren Fahrzeuge nicht verwogen werden. Die Anlieferer legitimieren sich mittels Bar- oder QR-Code an der Einfahrtskontrolle. Die Maximalgrenze pro Anlieferung sind 4 m³. Eine Anlieferung liegt auch dann vor, wenn unterschiedliche Abfallarten zeitgleich angeliefert werden.

Die nördliche Fläche (WSH Nord) mit den Containern an der Abwurfkante wird vom dortigen zentralen Personalunterstand aus beaufsichtigt.

Auf der südlichen Fläche (WSH Süd) werden die mineralischen Fraktionen, Elektrogeräte und Gefahrstoffe angenommen. Für erhöhtes Sperrmüllaufkommen besteht die Möglichkeit eine Abladebox zu nutzen.

Im Personalstützpunkt der südlichen Fläche befindet sich eine Personaltoilette sowie eine barrierefreie WC-Anlage für Kundschaft und externes Fahrpersonal.

Abladen und Übergabe der Elektrogeräte und Gefahrstoffe erfolgt durch die Anlieferer selbst. Das Personal kontrolliert Abfälle, verweist auf deren korrekte Abfalltrennung, weist gegebenenfalls nicht zugelassene Abfälle zurück oder berät zu Möglichkeiten der Wiederverwendung.

2.1 Erläuterung zu den speziellen Fraktionen

Der Betrieb hält gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften (Arbeitsschutz, Arbeitszeit, Arbeitsstätten, Dienstvereinbarungen, etc.), sowie der Gefährdungsbeurteilungen für alle Arbeiten ein.

2.1.1 Elektrogeräte

Die Annahme von Elektrogeräten erfolgt auf dem WSH Süd. Zur Minimierung der Brandgefahr durch eingebaute Akkus oder dem unkontrollierten Schadstoffaustrag erfolgt Annahme, Kontrolle und Beladen der Elektrocontainer durch geschultes Annahmepersonal. Kunden dürfen die Container nicht betreten. Der Annahmehbereich ist überdacht und befindet sich vor den Containern für die Elektrogeräte.

Die Abrollcontainer für Elektro-Großgeräte werden so aufgestellt, dass das Befüllen mit maschineller Unterstützung ebenerdig möglich ist.

Die TBR und der Landkreis Reutlingen schlagen die im Rahmen der Sperrmüll-Holsammlung angefallenen Elektrogeräte über die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof um,. Hierzu werden die Geräte vom jeweiligen Anlieferpersonal arbeitstäglich abgeladen und auf einer überdachten Fläche neben den Behältnissen nach §§ 14, 15 ElektroG abgestellt. Das Verladen der Elektrogeräte in die Container erfolgt unter Berücksichtigung des Kundenvorrangs arbeitstäglich durch das Annahmepersonal des WSH, auch an Tagen, an denen der WSH nicht geöffnet ist. Die vollen Container werden zur Abholung durch die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach .§ 8 ElektroG von deren Bevollmächtigten bereitgestellt.

Die Partner stimmen sich zur Optierung der E-Geräte ab.

2.1.2 Gefahrstoffe

Die Gefahrstoffannahme erfolgt in einen überdachten Bereich auf dem WSH Süd und wird von geschulten Personal dauerhaft betreut. Die Kunden übergeben die Gefahrstoffe dem WSH-Mitarbeiter an einer Theke. Dieser prüft und ordnet die Gefahrstoffe den jeweiligen Gefäßen in den Gefahrstoffcontainern zu.

2.1.3 Mineralstoffe

Im Bereich WSH Süd stehen für die Annahme mineralischer Abfälle flache Containern zur Verfügung. Diese ermöglichen Fahrzeugen (ggf. m. Anhänger) die beidseitige Entladung. Eine separate Abladebox ermöglicht bei hoher Auslastung ein größeres und schnelleres Abladen.

2.1.4 Sperrmüll

Für die Sperrmüllannahme gibt es im Bereich WSH Nord einen Abwurfcontainer. An hoch frequentierten Tage steht eine offene Schüttbox zur Verfügung. Die dort abgegebenen Abfälle werden vom Annahmepersonal auf mögliche wiederverwendbaren oder verwertbaren Bestandteile kontrolliert und die Anlieferer auf die jeweiligen Annahmestellen bzw. Container verwiesen. Der in der Box verbleibende sperrige Restmüll wird mittels Radlader in Container verladen.

Haushalte können einmalig bis zu einer Jahresmenge von 3 m³ Sperrmüll kostenfrei anliefern, sofern sie noch keine Abholung genutzt bzw. bestellt haben.

2.1.5 Hartkunststoffe

Hartkunststoffe werden in Gitterboxen auf dem WSH Nord gesammelt, um Fehlwürfe ohne größeren Mehraufwand auszusortieren. Diese werden durch das Annahmepersonal in die dafür vorgesehenen Container verladen.

2.1.6 Ausgeschlossene Fraktionen am WSH

- Grüngut: Dieses kann über die bestehenden Grüngutplätze, sowie die Grüngutabfuhrten verwertet werden
- Altreifen/ Kfz-Teile: Diese sind über den Handel zu entsorgen
- Dämmmaterial/ Mineralwolle/ Asbest: Hier erfolgt die Entsorgung über die Deponie Dußlingen
- Gewerbemüll: Gewerbliche Anlieferungen von Abfällen ist nur bis maximal 4 m³ erlaubt

3 ReUse-Konzept

Eine Fläche in der Mitte des WSH Süd wird zur späteren Umsetzung eines ReUse-Konzeptes vorgehalten. Dort sollen gebrauchsfähige Gegenstände geprüft, angenommen und zur Wiederverwendung weitergegeben werden. Die Gestaltung des Konzeptes, der genaue Ablauf, sowie Kriterien und Zuständigkeiten werden zu einem späteren Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

4 Dokumentation

Die Ausgangswiegung der mit Abfällen auf dem WSH gefüllten Container wird an der zentralen LKW-Waage dokumentiert.

Anlage 7 Kostenabrechnung Wertstoffhof

Nr.	Ergebniskonten	TBR	Szenario	96.000	ZAV
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		0 €		1.051.479 €
	Verwertungslöse			897.757 €	
	Sondergebühren			153.723 €	
11	= Summe der Erträge		0 €		1.051.479 €
12	- Personalaufwendungen		486.200 €		456.300 €
13	- Versorgungsaufwendungen		0 €		0 €
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		145.585 €		2.288.972 €
	Miete Fläche an Stadt RT	26.100 €			
	Persönliche Schutzausrüstung	16.000 €			
	Fuhrpark	54.385 €			
	Versicherung	16.800 €			
	Wartung, Instandhaltung	12.200 €			
	Grundbesitzabgaben, Gebühren	6.700 €			
	Materialaufwand	13.400 €		45.500 €	
	Entsorgungskosten gebührenfreie Anlieferung			2.089.749 €	
	Entsorgungskosten aus Sondergebühren			153.723 €	
15	- Abschreibungen		404.525 €		0 €
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		295.356 €		0 €
17	- Transferaufwendungen		0 €		0 €
18	- Sonstige Aufwendungen		9.812 €		26.541 €
	Allgemeines	3.000 €		22.000 €	
	Rücklagenzufuhr für Rückbaukosten	6.812 €		4.541 €	
19	= Summe der Aufwendungen		1.341.477 €		2.771.813 €
20	= Veranschlagtes Ergebnis		-1.341.477 €		-1.720.333 €
21	+ Erträge aus internen Leistungsverrechnungen		0 €		0 €
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen		252.868 €		165.011 €
	Umlage TBR / ZAV	82.740 €		71.000 €	
	Umlage Sozialgebäude	72.200 €		72.200 €	
	Umlage Waage	0 €		21.811 €	
	Umlage E-Schrottverladung	97.928 €		0 €	
23	= Summe aus der Internen Leistungsverrechnung		-252.868 €		-165.011 €
24	= Ergebnis Wertstoffhof TBR		-1.594.345 €		-1.885.345 €
	Gesamtergebnis Wertstoffhof TBR / ZAV		-3.479.690 €		
	Anlieferungszahlen	96.000	57.600 €		38.400 €
	Ergebnisverteilung nach Anlieferungszahlen		-2.087.814 €		-1.391.876 €
	Getragene Kosten		-1.594.345 €		-1.885.345 €
	Zu viel (+) / zu wenig (-) getragene Kosten		-493.469 €		493.469 €
	Investitions- und Kapitalkosten pro Anlieferung		7,29 €		
	Durchschnittliche Kosten pro Anlieferung		36,25 €		
	Anlieferungen pro Stunden		33,39		

Anlage 7 Kostenabrechnung Wertstoffhof

Nr.	Ergebniskonten	TBR	Szenario	60.000	ZAV
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		0 €		651.266 €
	Verwertungslöse			497.544 €	
	Sondergebühren			153.723 €	
11	= Summe der Erträge		0 €		651.266 €
12	- Personalaufwendungen		334.200 €		410.800 €
13	- Versorgungsaufwendungen		0 €		0 €
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		134.833 €		1.481.150 €
	Miete Fläche an Stadt RT	26.100 €			
	Persönliche Schutzausrüstung	12.000 €			
	Fuhrpark	47.633 €			
	Versicherung	16.800 €			
	Wartung, Instandhaltung	12.200 €			
	Grundbesitzabgaben, Gebühren	6.700 €			
	Materialaufwand	13.400 €		45.500 €	
	Entsorgungskosten gebührenfreie Anlieferung			1.281.927 €	
	Entsorgungskosten aus Sondergebühren			153.723 €	
15	- Abschreibungen		404.525 €		0 €
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		295.356 €		0 €
17	- Transferaufwendungen		0 €		0 €
18	- Sonstige Aufwendungen		9.812 €		26.541 €
	Allgemeines	3.000 €		22.000 €	
	Rücklagenzufuhr für Rückbaukosten	6.812 €		4.541 €	
19	= Summe der Aufwendungen		1.178.725 €		1.918.491 €
20	= Veranschlagtes Ergebnis		-1.178.725 €		-1.267.225 €
21	+ Erträge aus internen Leistungsverrechnungen		0 €		0 €
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen		178.251 €		166.511 €
	Umlage TBR / ZAV	57.001 €		71.000 €	
	Umlage Sozialgebäude	63.200 €		73.700 €	
	Umlage Waage	0 €		21.811 €	
	Umlage E-Schrottverladung	58.051 €		0 €	
23	= Summe aus der Internen Leistungsverrechnung		-178.251 €		-166.511 €
24	= Ergebnis Wertstoffhof TBR		-1.356.976 €		-1.433.736 €
Gesamtergebnis Wertstoffhof TBR / ZAV			-2.790.712 €		
	Anlieferungszahlen	60.000	36.000 €		24.000 €
	Ergebnisverteilung nach Anlieferungszahlen		-1.674.427 €		-1.116.285 €
	Getragene Kosten		-1.356.976 €		-1.433.736 €
	Zu viel (+) / zu wenig (-) getragene Kosten		-317.451 €		317.451 €
	Investitions- und Kapitalkosten pro Anlieferung		11,66 €		
	Durchschnittliche Kosten pro Anlieferung		46,51 €		
	Anlieferungen pro Stunden		26,21		

Anlage 7 Kostenabrechnung Wertstoffhof

Nr.	Ergebniskonten	TBR	Szenario	30.000	ZAV
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		0 €		346.036 €
	Verwertungslöse			192.314 €	
	Sondergebühren			153.723 €	
11	= Summe der Erträge		0 €		346.036 €
12	- Personalaufwendungen		290.200 €		365.300 €
13	- Versorgungsaufwendungen		0 €		0 €
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		109.491 €		802.088 €
	Miete Fläche an Stadt RT	26.100 €			
	Persönliche Schutzausrüstung	10.000 €			
	Fuhrpark	24.291 €			
	Versicherung	16.800 €			
	Wartung, Instandhaltung	12.200 €			
	Grundbesitzabgaben, Gebühren	6.700 €			
	Materialaufwand	13.400 €		45.500 €	
	Entsorgungskosten gebührenfreie Anlieferung			602.866 €	
	Entsorgungskosten aus Sondergebühren			153.723 €	
15	- Abschreibungen		368.525 €		0 €
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		289.056 €		0 €
17	- Transferaufwendungen		0 €		0 €
18	- Sonstige Aufwendungen		9.812 €		26.541 €
	Allgemeines	3.000 €		22.000 €	
	Rücklagenzufuhr für Rückbaukosten	6.812 €		4.541 €	
19	= Summe der Aufwendungen		1.067.084 €		1.193.929 €
20	= Veranschlagtes Ergebnis		-1.067.084 €		-847.893 €
21	+ Erträge aus internen Leistungsverrechnungen		0 €		0 €
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen		157.310 €		160.511 €
	Umlage TBR / ZAV	49.550 €		71.000 €	
	Umlage Sozialgebäude	56.400 €		67.700 €	
	Umlage Waage	0 €		21.811 €	
	Umlage E-Schrottverladung	51.360 €		0 €	
23	= Summe aus der Internen Leistungsverrechnung		-157.310 €		-160.511 €
24	= Ergebnis Wertstoffhof TBR		-1.224.394 €		-1.008.404 €
	Gesamtergebnis Wertstoffhof TBR / ZAV		-2.232.799 €		
	Anlieferungszahlen	30.000	18.000 €		12.000 €
	Ergebnisverteilung nach Anlieferungszahlen		-1.339.679 €		-893.119 €
	Getragene Kosten		-1.224.394 €		-1.008.404 €
	Zu viel (+) / zu wenig (-) getragene Kosten		-115.285 €		115.285 €
	Investitions- und Kapitalkosten pro Anlieferung		21,92 €		
	Durchschnittliche Kosten pro Anlieferung		74,43 €		
	Anlieferungen pro Stunden		13,10		

Anlage 8 Kostenabrechnung E-Schrottverladung

Nr.	Ergebniskonten	Szenario	96.000	Szenario	60.000	Szenario	30.000
11	= Summe der Erträge		0 €		0 €		0 €
12	- Personalaufwendungen		205.000 €		109.000 €		90.000 €
13	- Versorgungsaufwendungen		0 €		0 €		0 €
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		22.795 €		17.161 €		15.526 €
	Miete Fläche an Stadt RT	1.400 €		1.400 €		1.400 €	
	Persönliche Schutzausrüstung	8.000 €		4.000 €		4.000 €	
	Fuhrpark	13.395 €		11.761 €		10.126 €	
15	- Abschreibungen		21.250 €		21.250 €		21.250 €
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		5.950 €		5.950 €		5.950 €
17	- Transferaufwendungen		0 €		0 €		0 €
18	- Sonstige Aufwendungen		591 €		591 €		591 €
19	= Summe der Aufwendungen		255.586 €		153.952 €		133.317 €
20	= Veranschlagtes Ergebnis		-255.586 €		-153.952 €		-133.317 €
21	+ Erträge aus internen Leistungsverrechnungen		0 €		0 €		0 €
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen		70.841 €		39.550 €		37.883 €
	Umlage TBR	34.741 €		18.450 €		15.283 €	
	Umlage Sozialgebäude	36.100 €		21.100 €		22.600 €	
23	= Summe aus der Internen Leistungsverrechnung		-70.841 €		-39.550 €		-37.883 €
24	= Ergebnis E-Schrottverladung		-326.427 €		-193.502 €		-171.200 €
I. Abrechnung nach Inanspruchnahme mittels Quote			326.427 €	193.502 €		171.200 €	
		Quote	Anteil EUR	Quote	Anteil EUR	Quote	Anteil EUR
	TBR Abfallwirtschaft	20%	65.285 €	20%	38.700 €	20%	34.240 €
	Landkreis Reutlingen	50%	163.213 €	50%	96.751 €	50%	85.600 €
	Wertstoffhof (TBR)	30%	97.928 €	30%	58.051 €	30%	51.360 €

Anlage 9 Kostenabrechnung Waage

Nr.	Ergebniskonten		
11	= Summe der Erträge		0 €
12	- Personalaufwendungen		178.200 €
13	- Versorgungsaufwendungen		0 €
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		8.300 €
	Miete Fläche an Stadt RT	2.300 €	
	Persönliche Schutzausrüstung	6.000 €	
15	- Abschreibungen		31.200 €
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		21.853 €
17	- Transferaufwendungen		0 €
18	- Sonstige Aufwendungen		1.020 €
19	= Summe der Aufwendungen		240.573 €
20	= Veranschlagtes Ergebnis		-240.573 €
21	+ Erträge aus internen Leistungsverrechnungen		0 €
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen		60.190 €
	Umlage TBR	28.590 €	
	Umlage Sozialgebäude	31.600 €	
23	= Summe aus der Internen Leistungsverrechnung		-60.190 €
24	= Ergebnis Waage		-300.762 €
I. Abrechnung nach Anzahl der Wiegevorgänge			300.762 €
	Gesamte Wiegevorgänge	28.958	
	Kostenverteilung nach Anzahl der Nutzung	Wiegevorgang	Anteil EUR
	TBR Abfallwirtschaft	6.188	64.265 €
	TBR Deponie	14.500	150.602 €
	Wertstoffhof (ZAV)	2.100	21.811 €
	Landkreis Reutlingen	2.975	30.899 €
	ZAV	1.875	19.474 €
	Drittanlieferungen	1.320	13.710 €
Kosten pro Wiegevorgang			10,39 €
Kosten pro Tonne			1,30 €

Anlage 10 Kostenabrechnung Sozialgebäude

Nr.	Ergebniskonten	
11	= Summe der Erträge	0 €
12	- Personalaufwendungen	33.500 €
13	- Versorgungsaufwendungen	0 €
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	59.800 €
	Miete Fläche an Stadt RT	4.800 €
	Wartung/ Instandhaltung	25.000 €
	Versorgung	25.000 €
	Sonst. Aufwand	5.000 €
15	- Abschreibungen	76.600 €
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	134.105 €
17	- Transferaufwendungen	0 €
18	- Sonstige Aufwendungen	4.069 €
	Allgemeines	2.000 €
	Rücklagenzufuhr für Rückbaukosten	2.069 €
19	= Summe der Aufwendungen	308.075 €
20	= Veranschlagtes Ergebnis	-308.075 €
21	+ Erträge aus internen Leistungsverrechnungen	0 €
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen	7.700 €
	Umlage TBR	7.700 €
23	= Summe aus der Internen Leistungsverrechnung	-7.700 €
24	= Ergebnis Sozialgebäude	-315.775 €

Anlage 10 Kostenabrechnung Sozialgebäude

I. Abrechnung nach Personenzahl		315.775 €					
	Szenario 96.000		Szenario 60.000		Szenario 30.000		
Gesamte Personenzahl	35,00		30,00		28,00		
Kostenverteilung nach Personenzahl	Personen	Anteil EUR	Personen	Anteil EUR	Personen	Anteil EUR	
TBR Waage	3,00	27.100 €	3,00	31.600 €	3,00	33.800 €	
TBR Umschlagstation	4,00	36.100 €	4,00	42.100 €	4,00	45.100 €	
TBR E-Schrottverladung	4,00	36.100 €	2,00	21.100 €	2,00	22.600 €	
TBR Deponie	8,00	72.200 €	8,00	84.200 €	8,00	90.200 €	
Wertstoffhof (anteilig TBR)	8,00	72.200 €	6,00	63.200 €	5,00	56.400 €	
Wertstoffhof (anteilig ZAV)	8,00	72.200 €	7,00	73.700 €	6,00	67.700 €	
Jährliche Kosten pro Kopf	9.022 €		10.526 €		11.278 €		
Monatliche Kosten pro Kopf	752 €		877 €		940 €		